Breslauer Zeitung

Die Expedition ist Herrenstrasse Nr. 20.

№ 280. Freitag den 30. November. 1849.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

I. Kammer. 76. Sitzung vom 28. Novbr.

Die Sitzung wird 10½ Uhr eröffnet.

Am Ministertisch erschienen: v. Ladenberg, Simons, v. Schleinitz und die Regierungs-Kommissaire geh. Ober-Finanzrath Hennig und geh. Justiz-Rath Bischof.

Tages-Ordnung:

I. Ueber einige gestern angenommene Aenderungen der Art. 74 und 77 wird nochmals abgestimmt und dieselben genehmigt.

II. Der Antrag des Abg. v. Vincke, in Betreff einer für die dänische Angelegenheit zu ernennenden Kommission, wird angenommen. *)

III. Fortsetzung der Berathung über Tit. V der Verfassung.

Nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses werden Art. 78 und 79 ohne Diskussion in folgender Fassung angenommen:

„Art. 78: Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können."

„Art. 79: Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Or nung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen."

Art. 80, 81 und 82 werden nach dem Texte der Verfassung angenommen.

Zu Art. 83 beantragt der Abg. Bergmann und Genossen: den Kammern das Zustimmungsrecht zu der Verhaftung eines Abgeordneten wegen Schulden nicht zu ertheilen. — Die Abg. Bornemann, v. Itzenplitz, v. Ammon und Kisker sprechen sich mehr oder weniger für den Central-Ausschuß aus.

Der Justizminister empfiehlt Beibehaltung des Urtextes der Verfassung.

Stahl erklart sich gegen ein Privilegium der Abgeordneten für Kriminalverbrechen und motivirt seine Ansicht durch Berufung auf England und das Wesen des konstitutionellen Staates.

Art. 83 wird wie folgt angenommen:

„Sie können für ihre Abstimmungen niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 79) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchung oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungspe iode aufgehob n, wenn die betreffende Kammer es verlangt."

An Stelle des Art. 84 wird das Amendement Denzin angenommen, welches lautet:

„Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten nach Maßgabe des Gesetzes, mit Ausschluß derjenigen, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Kammer haben, aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft."

VI. Bericht der Kommission für die Rechtspflege über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit und den Entwurf eines Gesetzes, die Stellung unter besonderer Polizei-Aufsicht betreffend.

Der Eingang, die Ueberschrift und die §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12 werden unverändert, die §§ 3, 7, 10 mit geringen Modifikationen und zu Art. 4, 6 zwei Zusätze fast ohne Debatte angenommen. Ein Zusatz zu Art. 12 kommt beim 2ten Theile des Gesetzes zur Berathung. Nur Art. 10 ist erheblich geändert und in folgender Fassung angenommen:

„Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt werden oder eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. — Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein. Auch in anderen Fällen darf der verfolgende Beamte zur Nachtzeit in eine Wohnnng eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung der Verfolgte sich der Verhaftung oder vorläufigen Ergreifung und Festnahme ganz entziehen werde. — Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militärvorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden."

(Schluß 3¼ Uhr. Nächste Sitzung morgen 10 Uhr. Tagesordnung: Gesetz über die Ostbahn und Fortsetzung der heutigen Berathung.)

II. Kammer. 63. Sitzung vom 28. November.

Präsident Graf Schwerin.

Am Ministertisch: Frhr. v. Manteuffel, v. d. Heydt und Reg.-Kommiss. Schellwitz.

Fortsetzung der Berathung des Agrar-Gesetzes.

§ 6 wird nach einer wenig erheblichen Debatte in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung beliebt, dieselbe weicht darin von der des Gesetzentwurfes ab, daß sie nur diejenigen Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude von der Ablösbarkeit ausschließt, welche nicht die Gegenleistungen einer ablösbaren Reallast sind.

§ 7 wird wie folgt beliebt: „Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, insoweit der 3. Abschnitt keine Ausnahme enthält.

§ 8 lautet: Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Tit. 2 behandelt die Ablösung der Dienste, er umfaßt §§ 9—17.

Tit. 3, betreffend die festen Abgaben in Körnern, enthält §§ 18—28.

Sämmtliche §§ werden ohne oder doch bei unerheblicher Diskussion mit geringer Veränderung angenommen.

Ebenso Tit. 4, §§ 29—31, betr. feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, und

Tit. 5, §§ 32—35, den Natural-Fruchtzehent betreffend.

Tit. 6 handelt von den Besitzveränderungsabgaben (§§ 36—49).

Man nimmt die §§ 36—41 an, und vertagt die Sitzung um 3¾ Uhr.

(Nächste Sitzung morgen 12 Uhr.)

Berlin, 28. Nov. Der heutige Staats-Anzeiger enthält nachfolgende Vorstellung des Staatsministeriums an Se. Majestät den König:

„Der Verwaltungs-Rath der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai d. J. verbündeten deutschen Regierungen hat in Ausführung des Statuts dieses Bündnisses beschlossen mit einem gemeinschaftlichen Ausschreiben der Wahlen zu einem deutschen Parlamente vorzugehen, welches die Berathung und Vereinbarung der Verfassung des deutschen Bundesstaates zur Aufgabe und zum Zwecke haben soll. — Es ist daher erforderlich, Ew. königl. Majestät eine Verordnung zur allerhöchsten Vollziehung vorzulegen, welche die Ausführung der Wahlen in Preußen regeln soll. — Unbeschränkt in der Anwendung der prinzipiellen Bestimmungen des dem Vertrage vom 26. Mai d. beigegebenen Entwurfs eines Wahlgesetzes auf die konkreten Verhältnisse ihres Landes, haben die verbündeten Regierungen sich verpflichtet, von jenen prinzipiellen Bestimmungen selbst nicht abzugehen. — Daß die Verordnung zur Ausführung der Wahlen für das Volkshaus, wie wir sie entworfen haben, dem Geiste und den Grundzügen jenes Entwurfs des Wahlgesezzes entspreche, hat der Verwaltungsrath anerkannt. — Ew. königl. Majestät wollen uns gestatten, kurz diejenigen Punkte hervorzuheben, in welchen bei Ausführung der Wahlen zum Volkshause Verschiedenheiten gegen die Bestimmungen der für die preußische zweite Kammer gültigen Wahlverordnung vom 30. Mai d. J. hervortreten werden. Sie sind materieller Natur insofern, als der Entwurf des Wahlgesetzes zum Volkshause die Wahlfähigkeit von Bedingungen abhängig macht, deren Erfüllung die Wahlverordnung vom 30. Mai d. J. nicht erheischt. Derselbe bestimmt nämlich den in der preußischen Wahlverordnung nicht definirten Begriff der Selbstständigkeit dahin, daß als selbstständig nur derjenige anzusehen sei, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt. Er verlangt von dem Wähler ferner die Vollendung des 25sten Lebensjahres, so wie festen Wohnsitz seit drei Jahren und Heimathsberechtigung da, wo derselbe das Wahlrecht auszuüben gedenkt. — Bei Anwendung dieser Bestimmungen auf Preußen hat sich nur in Bezug auf das Requisit der Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen eine Schwierigkeit ergeben, indem es für unausführbar erachtet werden mußte, den faktischen Zustand der preußischen Gemeindeverhältnisse bei Beantwortung der Frage, wer wahlberechtigt sei, zum Grunde zu legen. Wollte man nur diejenigen zum Wahlrechte für das Volkshaus verstatten, welche nach der dermalen bestehenden Gesetzgebung an Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt sind, so würden einestheils die wesentlich von einander abweichenden Bestimmungen der beiden Städte-Ordnungen, der rheinischen Gemeinde-Ordnung, der westfälischen Landgemeinde-Ordnung u. s. w. auch in Bezug auf die Berechtigung zur Wahl für das Volkshaus, je nach dem Wohnort der Wähler, die erheblichsten in dieser Hinsicht nicht zu rechtfertigenden Verschiedenheiten herbeiführen, und anderentheils die Bevölkerung des platten Landes der östlichen Provinzen des Wahlrechts gänzlich beraubt werden, weil dieselbe Gemeindewahlen zum Zwecke einer geordneten Gemeinde-Vertretung bei dem Mangel einer solchen bisher nicht vorgenommen hat.

Der Entwurf des Wahlgesetzes hat die Absicht gehabt:

die Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen zum deutschen Parlament an die Bedingung der Leistungsfähigkrit für Gemeinde und Staat zu knüpfen,

und, wie die Denkschrift vom 11. Juni d. J. sich ausdrückt,

„nur demjenigen zuzusprechen, welchem an dem Orte, wo er wohnt, eine Stimme der Berathung darüber zusteht, auf welche Weise den Ansprüchen des Staates an die Einwohner des Wohnortes, als solche, genügt werden soll."

Es handelt sich also darum, die Merkmale dieser Leistungs-Fähigkeit ganz allgemein zu bestimmen, und denjenigen für wahlberechtigt zu erklären, welcher dieselben in sich vereinigt.

Dieselbe Aufgabe haben wir uns bei Berathung der Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat stellen müssen und das Resultat derselben in dem § 4 des Entwurfes der preußischen Gemeinde-Ordnung niedergelegt. Es wird also die Absicht des Wahlgesetz-Entwurfs für das Volkshaus am besten und vollständigsten erreicht, wenn die Grundsätze, welche die Gemeinde-Ordnung über die Wahlberechtigung in der Gemeinde aufstellt, und welche Ew. königl. Majestät bereits gutgeheißen haben, auch zum Zwecke der Wahlen für das Volkshaus in Anwendung kommen. Vereinigt mit den übrigen im Entwurfe des Wahlgesetzes aufgestellten Requisiten, führen diese Grundsätze zu denjenigen Bestimmungen über die Wahlberechtigung zum

---

*) Der Antrag lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:

die von der Staatsregierung den Kammern überwiesenen Aktenstücke, die dänische Angelegenheit betreffend, einer Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen."

Der Antrag wird durch den Hinweis motivirt, daß bei der Wichtigkeit der Frage, in welche die Ehre Preußens tief verflochten sei, und bei der durch eine Masse von Parteischriften im Volke hervorgerufenen unrichtigen Ansichten es eine Pflicht der Kammer sei, die Lage der Sache nach gründlicher Untersuchung klar hinzustellen vor der Welt, vor dem preußischen und deutschen Volke, was von günstigem Einfluß auf den weiteren Verlauf der Angelegenheit sein werde.

Volkshause, welche die §§ 7, 8, 9 des anliegenden Entwurfes einer Wahl-Verordnung enthalten.

In formeller Beziehung haben die unter den verbündeten Regierungen vereinbarten Grundsätze über die Seelenzahl, auf welche ein Abgeordneter zu wählen ist, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Abgränzung der Wahlkreise — die Beschränkung des Wahlrechts, eine Aenderung der Seelenzahl, auf welche ein Wahlmann zu wählen ist — und einige bei Handhabung der preußischen Wahl-Verordnung hervorgetretene Mißstände — die Hinzufügung erleichternder und erläuternder Bestimmungen nöthig gemacht.

Den Kammern haben sämmtliche auf das deutsche Verfassungswerk bezüglichen Aktenstücke, als integrirender Theil derselben auch der Entwurf des Wahlgesetzes für die Abgeordneten zum Volkshause, vorgelegen. Sie haben Erinnerungen dagegen nicht erhoben. Was die anliegende Verordnung über die Bewerkstelligung der Wahlen enthält, sind Ausführungs-Bestimmungen, welche der Genehmigung der Kammern nicht unterliegen.

Ew. königl. Majestät bitten wir daher unterthänigst, der Verordnung, durch allergnädigste Vollziehung derselben, Gesetzeskraft verleihen zu wollen.

Berlin, den 24. Novbr. 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Verordnung
zur
Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem unterm 26. Mai d. J. zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ein von denselben den übrigen deutschen Regierungen vorzulegender Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause festgestellt worden ist, welcher lautet:

§ 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 2. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:
1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben;
3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 4. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 5. Des Rechts, zu wählen, soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§ 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§ 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§ 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§ 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. — Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§ 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. — Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. — Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichswahl-Matrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§ 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten.

§ 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§ 13. Wer das Wahlrecht in einem Bezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimatsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist. — Der Standort der Soldaten und Militärpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimatsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§ 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§ 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Die Gesammtsumme wird berechnet:
a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist;
b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren.

§ 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. — Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen. — Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§ 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind sp testens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. — Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§ 15) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§ 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

§ 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit.

§ 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§ 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt. — Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein. — Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§ 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-Direktoren und das Wahlverfahren, insofern dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

und nachdem die Regierungen des
1) Großherzogthums Baden,
2) Kurfürstenthums Hessen,
3) Großherzogthums Hessen,
4) " Sachsen-Weimar,
5) " Mecklenbur-Schwerin,
6) " Mecklenburg-Strelitz,
7) " Oldenburg,
8) Herzogthums Nassau,
9) " Braunschweig,
10) " Sachsen-Koburg-Gotha,
11) " " Meiningen,
12) " " Altenburg,
13) " Anhalt-Deßau,
14) " " Köthen,
15) " " Bernburg,
16) Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
17) " " Sondershausen,
18) " Schaumburg-Lippe,
19) " Lippe-Detmold,
20) " Reuß ältere Linie,
21) " " jüngere Linie,
22) der freien Stadt Lübeck,
23) " " " Bremen,
24) " " " Hamburg,

ihren Beitritt zum Bündnisse vom 26. Mai d. J. erklärt haben, auch beschlossen worden ist, die Wahlen zu einem behufs der Berathung und Vereinbarung des Verfassungswerkes zu berufenden deutschen Parlamente am 31. Januar 1850 stattfinden zu lassen,

Verordnen Wir zur Ausführung der Wahlen für das Volkshaus dieses deutschen Parlamentes, für die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Die Abgeordneten zum Volkshause werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Wählern in Wahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jeder Provinz zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlkreise ist, nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung, von den Ober-Präsidenten dergestalt zu bewirken, daß in jedem Wahlkreise ein Abgeordneter gewählt wird.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 500 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Behufs der Wahl von Wahlmännern werden Gemeinden unter 1500 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, von dem Landrathe mi einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt. — Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Wahlbezirke getheilt.

§ 6. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind, und möglichst so einzurichten, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar ist.

§ 7. Wähler zum Volkshause ist jeder unbescholtene Preuße, welcher
1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt,
2) einen eigenen Hausstand hat,
3) in der Gemeinde oder, falls ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, im Wahlbezirke seit 3 Jahren einen festen Wohnsitz hat und heimathsberechtigt ist,
4) seit 1 Jahre zu den direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat, und
5) auf Erfordern nachweisen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

§ 8. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:
1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben,
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 9. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 10. Der Standort der Militärpersonen des stehenden Heeres und der Stamm-Mannschaften der Landwehr gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes (§ 7 Nr. 3). Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren heimathlichen Wahlbezirk.

§ 11. Wo keine direkte Gemeinde-Abgabe erhoben wird, genügt zur Erfüllung der Bedingung § 7 ad 4 die Betheiligung an der Zahlung der Klassen- oder klassifizirten Steuer (§ 15). Wo keine Klassen- oder klassifizirte Steuer, wohl aber direkte Gemeindesteuer gezahlt wird, genügt die Betheiligung an der letzteren. Wo weder die eine noch die andere zur Hebung kommt, muß behufs Feststellung der Berechtigung zur Wahl von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung ermittelt werden, wer zur Klassensteuer heranzuziehen sein würde, wenn eine solche zur Hebung käme.

§ 12. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Gemeindesteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Personen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen.

§ 13. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in 3 Abtheilungen getheilt.

§ 14. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. — Diese Gesammtsumme wird berechnet:
a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke zerfällt,
b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

§ 15. Zum Zwecke der Abtheilungs-Bildung tritt da, wo keine Klassensteuer erhoben wird, für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein. — Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle derselben die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Gemeindesteuer. — Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Wähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. — Die Gewerbesteuer, welche von einer Handels-Gesellschaft entrichtet wird, ist, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. — Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. — Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den niedrigst besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§ 17. Die zur Zeit von der Klassensteuer und direkten Gemeindesteuer noch befreiten Personen (§ 12) sind in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 18. Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittheil der Gesammtsteuer zahlt. — In die erste Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittheil fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

§ 19. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. — Ist die Zahl der in einem Wahl-Bezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§ 20. Die im § 5 für Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen vorgeschriebene Bildung von Wahlbezirken

kann, sofern es den Verhältnissen angemessen erscheint, in der Art vorgenommen werden, daß die Wähler der einzelnen Abtheilungen in besondere, von den Wahlbezirken der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke getheilt werden. — Eine solche Eintheilung der Wähler kann sowohl in Bezug auf sämmtliche, als auf einzelne Abtheilungen stattfinden. — In keinem Falle dürfen in einem dieser Wahlbezirke mehr als zwei Wahlmänner gewählt werden.

§ 21. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages aufzustellen, welcher auf jeden einzelnen Wähler fällt.

§ 22. Von Amts wegen werden nur diejenigen Steuerbeträge bei jedem Wähler in der Liste angegeben, welche er beziehungsweise in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt (§ 14). Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reklamationsfrist gegen die Liste (§ 23) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansatze der Behörde bewendet.

§ 23. Die Wähler-Liste ist zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. — Einsprachen gegen die Liste sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben. — Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu, und muß innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden. — Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§. 24. Aus den Wähler-Listen ist für jede Gemeinde (§ 14a) oder jeden Wahlbezirk (§ 14b) eine Abtheilungs-Liste anzufertigen und von derjenigen Behörde festzustellen, welche die Wahlbezirke einrichtet. (§ 5.) — Eben diese Behörde hat das Lokal oder die Lokale, in welchen die Abtheilungs-Listen öffentlich auszulegen sind, zu bestimmen.

§ 25. Die Abtheilungslisten müssen innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Wähler-Listen aufgestellt und dann sofort aufgelegt werden. — Einsprachen gegen die Abtheilungs-Listen sind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber steht auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zu und muß innerhalb der nächsten 8 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§ 26. Der Tag der Wahl der Wahlmänner ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 27. Für jeden Wahlbezirk wird von derjenigen Behörde, welche die Wahlbezirke bestimmt, ein Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsgründe ernannt. — Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 1 bis 6 Beisitzer. Die Beisitzer müssen Gemeinde-Mitglieder sein und dürfen kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Wahl-Vorsteher, Protokollführer und Beisitzer bilden den Wahl-Vorstand. — Der Wahl-Vorsteher verpflichtet den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§ 28. In Wahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Wahl-Vorsteher, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk absehen und Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde ansetzen.

§ 29. Die Wähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 30. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 31. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 43).

§ 32. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gewählt.

In Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Abtheilungen in abgesonderte Wahlbezirke getheilt sind (§ 20), werden in diesen die Wahlmänner unbeschränkt aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt.

§ 33. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 34. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 35. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 27) unterzeichnet und dem Wahl-Kommissar für die Wahl des Abgeordneten eingereicht.

§ 36. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Volkshauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis das deutsche Parlament die Berathung des Verfassungswerkes beendigt haben wird, dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen sind, welche inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweise aus der Gemeinde, oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind.

§ 37. Der Ober-Präsident ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlkreis und bestimmt den Wahlort.

§ 38. Die Wahlen der Abgeordneten finden am 31. Januar 1850 statt.

§ 39. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl des Abgeordneten.

Er hat die Verhandlungen über die Wahlen der Wahlmänner nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen.

Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung zum eigentlichen Wahlgeschäft.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 40. Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch offene Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 41. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, der das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem derjenigen deutschen Staaten angehört hat, von welchen das deutsche Parlament beschickt wird.

§ 42. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl binnen 8 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen den Wahl-Kommissarius erklären.

Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 43. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. November 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Verzeichniß
der in jeder Provinz zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zum Volkshause.

Provinz	Anzahl
Preußen	25
Posen	11
Brandenburg	21
Pommern	12
Schlesien	31
Sachsen	17
Westfalen	14
Rhein-Provinz	27
Summa	158.

Berlin, 28. Nov. Se. Maj. der König haben dem regierenden Herzog von Sachsen-Altenburg Hoheit, so wie Sr. Hoheit dem Herzog Joseph von Sachsen-Altenburg, den schwarzen Adlerorden zu verleihen geruht.

Dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz ist unter dem 24. November 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Angekommen: Se. Exzellenz der General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Maj. des Königs und kommandirender General des 7. Armee-Korps, Graf v. d. Gröben, aus Ostpreußen.

Die Verhandlungen vor dem Geschworenen-Gerichte zu Berlin in der Anklage gegen den Ober-Tribunals-Rath Dr. Waldeck und den Kaufmann Ohm: „von einem hochverrätherischen Unternehmen Wissenschaft erhalten, es aber unterlassen zu haben, davon der Obrigkeit Anzeige zu machen."

(Nach der Deutschen Reform.)

Anfang der Sitzung 9¼ Uhr im Lokale des königlichen Kriminal-Amtes.

Der Zuhörerraum ist gedrängt gefüllt.

Vorsitzender des Gerichts ist der geheime Justiz-Rath Taddel; als Richter fungiren der Kriminalgerichts-Rath Groschuff, der Kriminalgerichts-Rath Schröder, die Assessoren Lang und Schulze; als Ergänzungs-Richter der Appellationsgerichts-Rath Nörner und Richter Weil. Defensoren sind Advokat-Anwalt Dorn und Justiz-Kommissarius Licht.

Präsident: Es kommt zur Verhandlung die Untersuchung gegen den Handlungsdiener Ohm und den Ober-Tribunals-Rath Waldeck wegen Mitwissenschaft von einem hochverrätherischen Unternehmen, d. h. von einem Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des preußischen Staates, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, und wegen unterlassener Anzeige von diesem Unternehmen an die Obrigkeit.

Ich bemerke zunächst, daß der Gerichtshof zwei Ergänzungsrichter für nöthig erachtet hat.

Es wird zuvörderst festzustellen sein, ob alle die Herren Geschwornen, welche für diesen Monat hierzu designirt sind, hier anwesend sind. Die Herren werden zu dem Ende namentlich aufgerufen werden, und wollen ihre Anwesenheit bemerklich machen. Zuvor habe ich aber den Herren bekannt zu machen, daß Niemand in der namhaft gemachten Untersuchungssache Geschworner sein kann, wenn er in derselben als Zeuge, Dollmetscher, Sachverständiger oder Polizei-Beamter thätig gewesen ist, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können; dies wird in dem Falle sein, wenn einer der Herren Geschwornen mit einem der Angeklagten bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert wäre, oder ihm einen Rath ertheilt hätte. Wollen Sie mit dem Namensaufrufe beginnen.

(Der Namensaufruf wird bewirkt, und ergiebt, daß sämmtliche Geschworne anwesend sind.)

Präsident: Ich werde nicht blos die erforderliche Anzahl von 12 Geschwornen, sondern, da es vorauszusehen ist, daß die Sache heute und morgen nicht beendigt wird, noch 3 Ergänzungs-Geschworne zuziehen. Bevor ich aber hiermit beginne, habe ich bekannt zu machen, daß dem Staats-Anwalte sowohl, als auch dem Angeklagten die Ablehnung von einer gewissen Anzahl von Geschwornen zusteht. Die Angeklagten wollen sich vereinigen über das Recht der Ablehnung.

Vertheidiger Dorn: Ich werde es übernehmen.

Präsident: Die Ablehnung oder Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist. Die Herren Geschwornen wollen, wenn sie gezogen sind, die für sie bestimmten Plätze einnehmen. Es sind deren 12 nothwendig, und es treten 3 Ergänzungs-Geschworne hinzu. Diese von der Zahl 36 abgezogen, bleiben 21. Die Vertheidigung hat unter diesen Umständen das Recht, 11 abzulehnen, während der Staaatsanwalt nur 10 ablehnen darf.

(Die Geschwornen werden von dem Präsidenten aus der Urne gezogen. Es werden abgelehnt von dem Staatsanwalte die Herren Böhme, Baumann, Gensch, Kühne, Hand, Krause, Kuh, Valette und Götze, von dem Vertheidiger die Herren Dienstbach, Neidthardt, Geppert, Maaß, Linck, Meyerhoff, Giese, Thiele, Balzer. Angenommen werden Chaton, von Beulwitz, Geppbardt, Waldow, Pieper, Anders, Bundt, Riemann, Lamprecht, Nietsche, Göltzer, Bocket.)

Präsident: Ich werde nunmehr die drei Ergänzungs-Geschwornen ziehen.

(Dies geschieht, und als solche werden angenommen: Splittgerber, Mehlow, Brügge; abgelehnt werden die Herren Schmidt, Lederer und Brust.)

Präsident: Es sind jetzt die Herren Geschwornen und die Herren Ergänzungs-Geschwornen zu vereidigen.

(Die Vereidigung erfolgt.)

Präsident: Der Gerichtshof ist konstituirt. Ich werde jetzt die Anklage verlesen lassen.

(Die Verlesung wird bewirkt.)

(Einen Auszug der Anklage-Akte s. in Nr. 269 der Breslauer Zeitung.)

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß die von der Staatsanwaltschaft bei dem Gericht eingereichte Anklage-Akte zur Registratur genommen ist.

Staatsanwalt: Ich wollte zunächst anzeigen, daß in dieser Verhandlung die Staatsanwaltschaft durch mich und Herrn Meyer vertreten werden wird.

Präsident: Der Gerichtshof ist der Meinung, daß die zweifache Vertretung der Staatsanwaltschaft gesetzlich nicht zulässig sei.

Staatsanwalt: Ich habe zu erklären, daß die Staatsanwaltschaft trotzdem so vertreten sein wird.

Präsident: Ich glaube, wir haben darüber mitzusprechen, und wenn beide Herren bei dem Beschluß verbleiben, daß Beide die Staats-Anwaltschaft vertreten wollen, so ist es eine Erklärung, die das Gericht glaubt in Erwägung ziehen zu müssen.

Staatsanwalt: Ich habe nichts dagegen.

(Der Gerichtshof zieht sich zurück.)

(Das Richterkollegium tritt wieder ein.)

Präsident: Das Gericht legt zuvörderst Protest gegen die Art und Weise ein, wie die Staatsanwaltschaft das Verlangen geltend gemacht hat, sich durch 2 Mitglieder derselben vertreten zu lassen. Das Gericht hat beschlossen, nach Ansicht der gesetzlichen Vorschriften, daß es unzulässig, daß der bei einem Appellationsgericht angestellte Ober-Staatsanwalt und der bei einem Stadtgericht desselben Gerichtsbezirks selbstständig angestellte Staatsanwalt gemeinschaftlich in einer und derselben Sache für die Staatsanwaltschaft fungiren. Dagegen würde es nicht unzulässig sein, daß in einem solchen Falle, wo Ergänzungsrichter oder Ergänzungs-Geschworne eintreten müssen, d. h. bei einer körperlichen Behinderung für den fungirenden Staatsanwalt ein anderer Staatsanwalt eintreten kann.

Herr Ober-Staatsanwalt, wollen Sie sich erklären, wer diese Sache hier vor Gericht führen soll; wollen Sie dieselbe selbst übernehmen, oder dem Herrn Staats-Anwalt Meyer überlassen?

Ober-Staatsanwalt Sethe: Ich kann nur die Erklärung wiederholen, daß die Staatsanwaltschaft durch uns beide vertreten sein wird. Ich kann zwar durch kein Mittel den Beschluß des Gerichtes rückgängig machen, als auf dem Wege der Beschwerdeführung, und denselben werde ich noch heute betreten.

Präsident: Sie werden sich unserem Beschlusse fügen.

Ober-Staatsanwalt: Ich gestehe, ich weiß den Beschluß nicht rückgängig zu machen.

Präsident: Ich frage:

Wer vertritt die Staatsanwaltschaft, bis hierüber entschieden sein wird?

Ober-Staatsanwalt: Vorläufig der Hr. Staatsanwalt Meyer.

Präsident: Herr Ober-Tribunalsrath Waldeck, bekennen Sie sich auf die gegen Sie erhobene Anklage für schuldig oder für nichtschuldig.

Waldeck: Für nichtschuldig.

Präsident: Herr Ohm, dieselbe Frage richte ich an Sie:

Bekennen Sie sich für schuldig oder für nichtschuldig?

Ohm: Ich fühle mich nicht schuldig.

Präsident: Herr Waldeck, wollen Sie mir Ihre persönlichen Verhältnisse angeben?

Waldeck: Ich bin 47 Jahre alt, katholischer Religion, Ober-Tribunalsrath, Vater von 5 Kindern, noch nicht in Untersuchung gewesen.

Präsident: Herr Ohm, Ihr ganzer Name?

Ohm: Mein Name: Joseph Ohm, 24 Jahre alt, noch nicht in Untersuchung gewesen, früher beschäftigt in auswärtigen Geschäften, und in letzterer Zeit Korrespondent der Neuen Preußischen Zeitung.

(Zischen im Zuhörer-Raume.)

Präsident: Wollen Sie, Herr Ohm, sich über die Anklage auslassen?

Ohm: Würde es gestattet sein, daß ich hierbei ein vorbereitendes Manuskript benutzen darf?

Ich erscheine ohne Vertheidiger, wenigstens ohne einen Vertheidiger, dem ich mein Vertrauen geschenkt haben würde.

Präsident: Das Vorlesen ist nicht zulässig. Sie haben zwei Wege gehabt, sich hierauf vorzubereiten. Die Anklage ist Ihnen rechtzeitig eröffnet worden, Sie mußten also Ihre Vorkehrungen treffen. Wenn Sie vielleicht nicht durch einen Vertheidiger nach Ihrem Wunsche vertreten sind, so mag es daran liegen, daß Sie anfänglich keinen Vertheidiger haben wollten, sich auch nicht entschließen konnten, wen Sie wählen wollten.

Vertheidiger Licht: Ich bin der offizielle Defensor des Ohm, und bin erst vor wenigen Stunden von diesem Auftrage in Kenntniß gesetzt worden. Ich habe nicht Zeit gehabt, mich aus den Akten zu informiren. Ich habe versucht, Herrn Ohm die Information abzunehmen, die mir nothwendig ist. Er hat mich auf die mündliche Verhandlung gewiesen, und ich werde daher dem kleinsten Umstande gegenüber eine selbstständige Stellung haben.

Präsident: Herr Ohm, ich werde Sie befragen.

Ohm: Ich verweigere nicht die Auslassung; aber es wird sehr nöthig sein, dieses Manuscript hierbei zu benützen. Mein Gedächtniß läßt mich oft im Stich.

Präsident: Die Benutzung desselben soll Ihnen gestattet werden; aber das Ablesen längerer Perioden und Passus muß ich Ihnen versagen.

Ohm: Ich werde dies beachten.

Meine Herren! gestatten Sie mir erst, daß ich von meiner Untersuchungshaft selbst spreche. Ich habe sieben Monate in dem Kerker gelebt. Ich wurde von Hamburg hierher geholt. Ich habe mich nur nach Hamburg entfernt, auf den Rath eines Freundes, und zwar nur deshalb, weil mir mein Gewissen sagte, ich sei kein Hochverräther. Ich glaubte den Dank des Staates zu erwarten zu haben. Ich täuschte mich. Ich wurde hierher gebracht, in eins der elendesten Gefängnisse geworfen; mir wurde jede Begünstigung versagt, während ich mich überzeugte, daß andere politische Gefangene Alles bewilligt bekamen, und mit außen im steten Verkehr standen. Ich mußte auf der Erde, wie ein Hund, schlafen, 7 Monate und 5 Tage; es wurde mir häufig kaum gestattet, eine halbe Freistunde zu genießen. Mein gutes Augenlicht habe ich im Kerker eingebüßt, und als ich in letzterer Zeit flehentlich den Kriminal-Direktor Harrassowitz bat, mir eine andere Zelle zu gestatten, wurde mir die grausame Antwort: Wir werden es in Erwägung ziehen. Am anderen Tage bekam die Zelle, um die ich gebeten hatte, ein Dieb. Meine Herren! mußte ich da nicht in der Voruntersuchung glauben, daß man mich verbergen wolle? Ich bin des Leugnens nicht gewohnt. Kriminalrath Schlettke wird es mir bezeugen, wie schwer, sehr schwer es mir geworden ist. Ich schrieb namentlich aus dem Grunde, weil ich dachte, manche Auslassung könnte mich kompromittiren, und ich wußte mich über die Untersuchung nicht gehörig zu orientiren. Ich habe vielfach im Laufe der Zeit Gelegenheit gehabt zu beobachten, daß nur böser Wille gegen mich vorherrschend war, während ich mich überzeugte, daß ächte Demokraten vom reinsten Wasser bei jeder Gelegenheit begünstigt wurden; während ich Gelegenheit hatte zu sehen, wie diesen Leuten ein steter Verkehr mit außen gestattet wurde. Jetzt stehe ich vor der Oeffentlichkeit und unter dem Schutze derselben, und ich werde meine Aussagen machen, wie es mein Gewissen vorschreibt.

Im März 1848 war ich, wie viele andere junge Leute, in das Gewühl der anarchischen Masse gezogen. Ich war jung und daher empfänglich für das bewegte Leben. Ich schloß mich der extremsten Partei an, derjenigen Partei, die das Schild für Volkswohl und Freiheit bei jedem Putsche, bei jedem Krawalle an der Stirn hat. Im Monat April bildete sich hier ein Verein der polnischen Propaganda. Ich wurde aufgefordert von mir unbekannten Leuten, wenigstens damals, mich diesem Vereine anzuschließen; und weil ich damals bei Kasse war, und meine Beiträge sehr pünktlich zahlte, so wurde ich bald ein beliebtes — man kann sagen, ein geachtetes Mitglied. Wo das Geld geblieben ist, konnte ich nicht erfahren. Später hat es sich erwiesen, daß jene feigen Literaten, die an der Spitze standen, davon lebten. Ihnen die bekannten Details vorzuführen, erlassen Sie mir, denn einem Jeden, der die Entsittlichung des Volkes und die aus allen Banden der Menschlichkeit getretene Ordnung verabscheut, werden sie noch zu sehr im Gedächtniß sein. Die Wahlen zur National-Versammlung rückten heran. Derjenige, welcher schrie: Ich bin Arbeiter, ich gehöre zum Volke, ich bin kein Geheimrath, mein Onkel war auch Arbeiter! — der wurde gewählt, und unserer extremsten Partei gelang es damals, den Führer unseres Klubs, des politischen Klubs, der vorgeschoben wurde, aber hinter den Koulissen spielte, der die Zerstörung der Minister-Hotels und die Straßen-Krawalle arrangirte, in der Person des bekannten Jung durchzubringen. Die National-Versammlung trat zusammen, und es bildete sich in derselben eine äußerste Linke, Herr Waldeck wurde Führer dieser Partei. Da diese Fraktion Mitglieder revolutionärer Klubs zählte, so war es kein Wunder, daß diese Fraktion mit den berüchtigsten Klubs in beständigem Verkehr stand. Der Tag der Schmach Preußens rückte heran. Der Zeughaussturm ließ mich theilweise erkennen, durch welche elende Subjekte das Volk betrogen wurde, die systematisch das Volk aufstachelten, und bei jeder Gelegenheit zum Sturze aller gesellschaftlichen Ordnung bereit waren, um sich mit egoistischen Zwecken an die Spitze zu bringen. Gestatten Sie mir, daß ich auf den Zeughaussturm näher eingehe. Ein hier angekommener französischer Emissair, Soulier, setzte sich mit den Anführern der sogenannten demokratischen Partei in Verbindung. Soulier sprach gut deutsch, hatte ein bedeutendes Rednertalent und war bei auffallend starker Kasse. Durch letztere gewann er die Führer der damaligen sogenannten demokratischen Partei, jetzt umgetauft in Volkspartei. Soulier ließ durch elende Volksverführer eine Volksversammlung zusammenrufen, und in dieser wurde das Recht der Volksbewaffnung geltend gemacht; durch Plakate und elende Gerüchte wurde die Stadt in Aufruhr gehalten, und, meine Herren, es bedarf es nicht, Ihnen vorzuführen, wie dieser Auflauf am Zeughause unterhalten wurde. Feenburg, der in der Festung Magdeburg saß, wurde dazu aus Schleswig-Holstein herbeordert, und während wir Soulier sein und das französische Interesse wahrnehmen sehen, sehen wir Feenburg mit bezahlten Volksführern unter Leitung des Maschinenbauers Sigrist zur Stadt führen. Nachdem der Angriff vollführt war, sehen wir unsere sogenannten Oppositionsmänner in der Zeitungshalle zusammen. Hier wurden in Gegenwart der sogenannten Oppositionsmänner Zündnadelgewehre verpackt; die damalige französische Gesandtschaft der rothrepublikanischen Regierung war gern bereit, das Attentat auf unser heiligstes Eigenthum zu bemänteln. Der gelungene Raub wurde weggeschafft. Und als der Oberst v. Griesheim in der National-Versammlung seine Entrüstung aussprach — und es gehörte Muth dazu, sie damals auszusprechen, — da giebt diese äußerste Linke, diese preußenfeindliche Fraktion, die eine Antwort: Hohngelächter. Jetzt wurde eine geregelte Verbindung der sogenannten Opposition mit den Klubs unterhalten. Die Waldeck'sche Fraktion — vergönnen Sie mir, daß ich dieselbe so nenne — theilte mit, daß dann und wann eine wichtige Sitzung sein solle, entweder eine Interpellation oder ein wichtiger Antrag. In den Klubs wurde dies ausgetrommelt. So sorgten Benary, Streckfuß und Konsorten, wie diese Bagage heißt, daß das Volk sich versammeln möge und sagten: Aber Waldeck bittet Sie sehr, daß Sie während der Sitzung ruhig sein, nachher aber gerechten Beifall zu erkennen geben sollen. Was sich für Volk versammelte, wie es seine Mißstimmung und Beifall zu erkennen gab, beweist, wie v. Arnim und Sydow bald ermordet worden wären, hätten Jung und Reichenbach ihre Anhänger nicht beschwichtigt; — beweist, wie bei jenem berüchtigten Stein'schen Antrage 100 Leute mit Dolchen unter den Röcken standen; ich stand selbst dabei. Voran standen die Führer des Volkes und ertheilten die Nachrichten. Als die Nachricht kam, der Antrag sei durchgegangen, jauchzte der Pöbel; die Führer aber knirschten mit den Zähnen, denn sie hatten Nichts zu essen, der Putsch war mißlungen. Waldeck und Temme wurden von mehreren Bummlern bis zu Scheible getragen, und zu Ministern ausgerufen, weil sie gesagt hatten, mit Ehren könnten sie nicht mehr sitzen bleiben, wenn der Antrag nicht ausgeführt würde. Abends hat Herr Waldeck Reden gehalten, daß es Zeit sei, daß ein volksthümliches Ministerium die Zügel der Regierung in die Hand nehme. Bei Mylius wurde ein Essen gehalten und berathen, wie man die Disziplin des Kriegsheeres abschaffe, und Braß hoffte schon aufs Kriegs-Ministerium. Meine Bekanntschaft mit den Persönlichkeiten zeigte mir, welchen Egoismus und eigennützigen Zweck jene revolutionären Männer verfolgten. Und als ich genau in das Innere der Pläne einsah, sah ich, wie das Vaterland umsponnen war; sie haschten nach Gelegenheit, ihr einziges Ziel zu erreichen: die Regierung umzustoßen. In mir erwachte das Gefühl, daß ich Preuße und Royalist war, und namentlich bekam ich einen Abscheu gegen diese Partei, weil sie den polnischen Umtrieben ihre Hand reichte *).

(Fortsetzung folgt.)

*) **Waldeck's Vortrag**, der Ohms Vortrage folgte, war eine Analyse der Anklageschrift, mit einer Ruhe und Unbefangenheit — man möchte sagen Parteilosigkeit — wie sie die Referenten in den Richter-Kollegien zu haben pflegen. Nach $1\frac{1}{2}$ Stunde endet der Vortrag und die Sitzung wird um 5 Uhr vertagt bis morgen früh 9 Uhr. (Es erfolgt Morgen das Verhör der Belastungszeugen.) C. B.

G Berlin, 27. November. [Notenwechsel zwischen Oesterreich und Preußen.] Ueber den zwischen Preußen und Oesterreich bezüglich der deutschen Angelegenheiten seit dem Abschlusse des Interims stattgehabten Notenwechsel sind wir im Stande, folgende Uebersicht mitzutheilen. Die Reihe derselben eröffnet die vielfach besprochene Note vom 30. September, dem Tage des Abschlusses des Vertrages, deren weitläufiger Inhalt auf die einzelnen Stipulationen des Vertrages sich bezieht, und vorzüglich deshalb Beachtung verdient, weil Oesterreich in derselben seine Rechtsauffassung über die unbedingte und ausnahmslose Rechtsgültigkeit der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung nachdrücklichst darlegt. In der darauf zunächst von Preußen erlassenen Note vom 10. Oktober (abgedruckt in den deutschen Aktenstücken II. Fascikel, S. 21) wird eine hinreichend scharfe Entgegnung auf die österreichischen Deduktionen allerdings vermißt, inzwischen wird man sich bei der meisterhaften und vollkommen erschöpfenden Rechtsdarlegung, welche von Seiten Preußens in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 17. Oktober abgegeben worden, beruhigen können. Die nächste österreichische Note vom 23. Oktober bringt eine Remonstration gegen die von dem preußischen Bevollmächtigten in dem Verwaltungsrathe am 8. Oktober abgegebene Erklärung, Preußen werde sich in der Bundeskommission als den Vertreter der verbündeten Staaten erachten, auch alle wichtigeren Angelegenheiten der Begutachtung des Verwaltungsrathes vor der Entscheidung durch die Bundeskommission unterbreiten. Der Verwaltungsrath, führt die österreichische Regierung aus, diene nur einem engeren Bunde zu besonderen Zwecken und muß dem weiteren Bunde untergeordnet werden, um so mehr, als das Bündniß vom 26. Mai nur dem Mangel eines Central-Organs seinen Ursprung verdankt. — In der an den Grafen Bernstorff gerichteten Erwiederung erklärt Preußen, daß, wenn eine formelle Vertretung des Verwaltungsrathes durch Preußen in dem Vertrage nicht ausgesprochen ist, Preußen doch jedenfalls seine Stellung an der Spitze des Bundes vom 26. Mai immer im Auge behalten und die Interessen dieses Bundes überall vertreten werde. In einer ferneren Note vom 24. Oktober drückt die österreichische Regierung ihr Bedauern über die jüngsten Vorgänge im Verwaltungsrathe aus und fügt ihre förmliche Billigung der von Sachsen und Hannover unterm 20. Oktober abgegebenen Erklärung bei. Bekanntlich verwahrten sich dadurch die beiden königlichen Regierungen gegen die rechtliche Befugniß des Verwaltungsrathes zum Ausschreiben der Wahlen für das Erfurter Parlament, als außer dem Zwecke des Bündnisses und außer dem Bereiche des Art. XI. der Bundes-Akte liegend. — **Diese Note rief eine scharfe Erwiderung des preußischen Kabinets hervor, in der unter Anderem gesagt wird, es müsse der sächsischen und hannoverschen Regierung überlassen bleiben, ihr Betragen in der deutschen Sache vor ihrem eigenen Gewissen zu verantworten. Ungefähr um dieselbe Zeit erhob endlich Oesterreich direkt sein Bedenken gegen die Berufung des Reichstages und zwar in einer Depesche, welche der österreichische Gesandte angewiesen wurde, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorzulesen.** Oesterreich spricht seine Besorgniß aus, durch den Zusammentritt des Reichstages werde die demokratische Agitation neu aufleben und leitet seine Befugniß zu dieser Einsprache aus der Rückwirkung hervor, welche die zu besorgende Aufregung auch auf die österreichischen Staaten ausüben werde. In seiner Antwort vom 30. Oktober hebt Preußen die Erwägungen hervor, welche jene allerdings auch seinerseits nicht übersehenen Bedenken haben überwiegen müssen. Merklichen Gefahren werde es zu begegnen wissen. Den Schluß bildet die jüngste Note, deren eigentlicher Inhalt Ihnen jetzt genügsam bekannt ist. Sie geht von den faktischen Bedenken zu der Anregung des Rechtspunktes über.

Berlin, 27. Nov. Heute sind folgende Beförderungen in der Armee bekannt gemacht. Zu Obersten: die Oberstlieut. v. Könneritz, Kommandant von Stralsund, v. Heister, Kommandeur des 11. Infanterieregiments, v. Götze, Kommandeur des 27. Infanterieregiments, Kunkel v. Löwenstern, Kommandeur des 10. Infanterieregiments, v. Schlichting, Kommandeur des Gardereserve-Inf.- (Landw.-) Regiments, v. Horn, Kommandeur des 25. Infanterieregiments, v. Bagensky, Kommandeur des 9. Infanterieregiments, v. Goldbeck, Kommandeur des 6. Infanterieregiments, Baron v. d. Goltz, Kommandeur des 34. Infanterieregiments, v. Manstein, Kommandeur des 21. Infanterieregiments, Wiesner, Kommandeur des 30. Infanterieregiments, Stern v. Gwiazdowski, Brigadier der 5. Artilleriebrigade, v. Witzleben, Kommandeur des 39. Infanterieregiments, v. Mauschwitz, Kommandeur des 7. Infanterieregiments, v. Hann, Kommandeur des 18. Infanterieregiments, v. Höpfner, aggregirt dem Generalstabe; zu Oberstlieutenants: die Majors v. Bessel, Kommandeur des 28. Infanterieregiments, Gr. v. Lüttichau, Kommandeur des 35. Infanterieregiments, Scherbening, Kommandeur des 19. Infanterieregiments, Wurmb v. Zinck, Kommandeur des 12. Husarenregiments, v. Sydow, Kommandeur des 1. Kuirassierregiments, v. Nowakowsky, Kommandeur des 4. Dragonerregiments, Gr. Clairon d'Haussonville, Kommandeur des 1. Husarenregiments, Bilefeld, Kommandeur des 36. Infanterieregiments, v. Mutius, Kommandeur des 8. Ulanenregiments, v. Rosenberg, vom 3. Infanterieregiment, v. Arnim, Inspekteur der Jäger und Schützen, Frhr. v. Schenck zu Schweinsberg, vom 7. Landwehrregiment, v. Pannwitz, vom 23. Infanterieregiment, v. Schon, vom 9. Infanterieregiment, v. Olberg, Kommandeur des 4. Infanterieregiments, v. Kleist, vom 1. Garderegiment zu Fuß, v. Trotta, gen. Treyden, Kommandeur des 1. Dragonerregiments, v. d. Lancken, Kommandeur des 2. Ulanenregiments, v. Rauchhaupt, vom 2. Garderegiment zu Fuß, Vogel v. Falkenstein, Kommandeur des Gardeschützenbataillons, Gr. v. Rödern, vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, v. Dechen, Inspekteur der 1. Pionnierinspektion, Gr. v. d. Schulenburg-Altenhausen, vom Gardereserveinfanterie- (Ldw.) Regt., Effnert, vom 39. Infanterieregiment, Frhr. v. Bönigk,

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 280 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 30. November 1849.

(Fortsetzung.)

vom 32. Infanterieregiment, Laschinski, vom 23. Infanterieregiment, Hering, vom 26. Infanterieregiment, v. Kortzfleisch, vom 1. Infanterieregiment, Hülsen, vom 15. Infanterieregiment, Dannhauer, Chef des Generalstabes 1. Armeekorps, Schonert, vom 1. Landwehrregiment, Hencke, vom 10. Infanterieregiment, Küntzel, Kommandeur des 9. Husarenregiments, v. Heister, Chef des Generalstabes 2. Armeekorps, v. Rudolphi, Kommandeur des 6. Husarenregiments, Laue, Chef des Generalstabes 3. Armeekorps, Gr. v. Dönhoff, Kommandeur des Regiments Garde du Corps. (N. Pr. Z.)

A. Z. C. Berlin, 28. Nov. [Vermischte Nachrichten.] Der Minister v. Manteuffel hat gestern eine glänzende Soireé gegeben. Es waren zu derselben sämmtliche Abgeordnete beider Kammern, die Minister, das diplomatische Korps, die Generalität, die Vertreter der Stadt, sowie zahlreiche Zelebritäten in der Kunst und Wissenschaft eingeladen worden. Der Prinz von Preußen und Alexander v. Humboldt, zogen unter den Gästen die meiste Aufmerksamkeit auf sich. Die Rechte beider Kammern war nur sparsam vertreten. Die Gesellschaft blieb bis Mitternacht zusammen, worauf der Minister v. Manteuffel sich an den Arbeitstisch verfügte, da wichtige Staatssachen eine schnelle Erledigung forderten. — Die im nächsten Monat hier stattfindenden Schwurgerichtssitzungen dürften ein nicht viel geringeres Interesse beim Publikum erregen, als die des gegenwärtigen Monats. Es wird nämlich im Dezember ein sehr umfassender Steuerverweigerungsprozeß entschieden werden, auf dessen Ausgang man um so gespannter ist, als über das Prinzip der Steuerverweigerung selbst fortwährend unter den angesehendsten Juristen die allergrößte Meinungsverschiedenheit herrscht. Man bezeichnet den Appellationsgerichtsrath Drogand als den Präsidenten des Schwurgerichts für den kommenden Monat. — Die häufiger erwähnte, auf religiösem Boden ruhende Spannung in der hiesigen jüdischen Gemeinde dauert fort. Die Gemüther haben einen Grad gegenseitiger Erbitterung erreicht, der die Aussicht auf eine Versöhnung in immer weitere Ferne rückt. — Man hat die Entdeckung gemacht, daß der Vertreter Oesterreichs bei der Bundeskommission Herr v. Schönhals ein Preuße und in der Rheinprovinz geboren ist, während der Vertreter Preußens, Herr v. Radowitz, ein geborner Oesterreicher aus Kroatien ist. — Die Göthefeier in Leipzig hat daselbst die Veranlassung zu der Herausgabe einer interessanten Sammlung Göthenscher Familienbriefe und bisher ungedruckter Briefe an Freunde, gegeben, welche unter dem Titel: „Göthes Briefe an Leipziger Freunde“ erscheinen werden. Das Werk, herausgegeben von Otto Jahn, enthält unter andern: Göthes Briefe an seinen Jugendfreund Julius Riese, Briefe an Christian Schönkopf und an dessen Tochter Cäthchen, Briefe an seine Schwester Cornelia Göthe, ferner an den Direktor Oeser und dessen Tochter Friedericke, an Breitkopf und Reich, dem damaligen Mitbesitzer der Weidmann'schen Buchhandlung u. s. w. Außerdem enthält das Werk auch noch Göthes Leipziger Lieder.

Der Baurath Bürde ist nach Erfurt abgegangen, um die Sitzungslokale und sonstigen Baulichkeiten für den bevorstehenden deutschen Reichstag einzurichten. Eine dortige Kirche kann durch geringen Umbau so eingerichtet werden, daß sie zugleich die erforderlichen Lokalitäten für das Volks- und Staatenhaus hergiebt. (Voß. Z.)

‡‡ Die Elementar- und Volksschulen in Posen.

Bei der allgemeinen Aufregung nach den Märztagen konnte es nicht fehlen, daß der Stand der Elementarlehrer nicht auch von den politischen Ereignissen hätte tangirt werden sollen. Das dem Egoismus so beliebte Parallelisiren führte auch den Elementarlehrer zum Vergleichen seiner Lage mit der der Lehrer anderer Schulen — 100 bis höchstens 300 Rthl. Gehalt gegen 400 bis 1000 Rthl. der Gymnasial-Lehrer erschienen eine zu geringe Besoldung, und was die Befähigung zum Lehramt betriffe, so schien diese mindestens der der unteren Klassen höherer Schulen ganz analog. Es war also nur Tücke des Geschicks, oder vielmehr nicht zu entschuldigende Rücksichtslosigkeit der Regierung, wenn der Volknschullehrer so unverhältnißmäßig nachstehen mußte. Die Aussicht auf Aenderung des Bestehenden konnte demnach nur erfreulich sein. Noch muß man bemerken, daß die Selbstliebe des Lehrers höherer Anstalten im geselligen Umgange mit Beamten, namentlich höherer Kategorien, häufig bedeutend abgekühlt, und ihnen die Stellung als nicht vollblütig im bureaukratischen Schema bemerkbar gemacht wurde, während der Egoismus des Volkslehres in den Schichten, in denen er sich gesellschaftlich bewegte und wo er die erste Rolle zu spielen pflegte, steigen mußte. Die sich zeigende rege Theilnahme an politischen Fragen mußte endlich auch in einem Stande, der sich wissenschaftlich beschäftigt und die Zeit mit ihren Erscheinungen beobachtet, sich nothwendig und naturgemäß entwickeln. Kurz wir haben auch in Posen, wo jede politische Erscheinung nationale Färbung erhielt, sowohl im dreifarbigen, als auch im rothweißen Lager Wortführer aus dem Lehrstande gesehen.

Außer dem allgemeinen Wunsche, die wirklich oft elende Lage des Volkslehrers zn bessern, was auch die Regierung redlich wollte, hörte man in den Lehrersitzungen auch Vorschläge und Forderungen zur Besserung der Lage und Stellung der Elementarlehrer, welche ganz anders gefüllte Staats- und Kommunalkassen und andere Verhältnisse voraussetzen, als sie sich zur Zeit überall finden lassen.

Das inhaltsschwere Wort „Fortschritt“ hat überall seine merkwürdige Interpretation gefunden und natürlich auch in der Schule. Das Gymnasium möchte Universität sein, die Bürgerschule Gymnasium, die Elementarschule wenigstens Unter-Gymnasium. Der Gymnasiast raucht, trinkt, commercirt und bildet Vereine, wie sonst der Student, der Student regiert den Staat, wie sonst hohe Staatsbeamte. Ruthe und Stock sind längst aus den untern Klassen, so wie das väterliche Du gewichen. Das Schlechte und Gute wird gleichmäßig negirt. Gott gebe, daß aus dem Kampfe der alten Zeit mit der Jetztzeit auch in der Schule ein fest Bestehendes hervorgehen möchte, in welchem das Gute der alten Zeit sich mit dem Guten der Neuzeit einigen und alles Böse und Uebele der beiden Zeiten — namentlich Gesinnungslosigkeit, Heuchelei, Dünkel, Irreligiosität und Immoralität schwinden möchte.

Was nun die Elementarschulen Posens besonders betrifft, so gestalten sich diese folgendermaßen. Es giebt National-Polen und Deutsche unter den Lehrern; die ersteren sind in der Regel oder vielmehr alle Katholiken, die letzteren evangelisch — nach diesen Kategorien theilen sich auch bei Weitem der Mehrzahl nach die Zöglinge. Ein zweiter Bestimmungsgrund bei Besuch der Elementarschulen ist die, durch Vermögen oder sonstige geistige oder physische Bevorzugung hervorgegangene Stellung der Eltern. Der wohlhabendere oder geistig höher stehende Handwerker schickt seine wohlerzogenen, reinlich gekleideten Kinder nicht in die Schulen, wo meist schmutzige, barfüßige, rohe Knaben oder Mädchen sitzen, und wer wollte in diesem Falle Eltern die aristokratische Gesinnung verargen. Es giebt demnach Klassen, in denen die Kinder der aristokratischen Abtheilung der verschiedenen Kasten der Mehrzahl nach versammelt sind, und solche in armen Stadttheilen, wo der Pauperismus sichtlich vorherrscht und die Stellung des Lehrers unendlich erschwert.

Ja, es herrscht gegen alle unsere Elementarschulen ein gewisses aristokratisches Vorurtheil ohne eigentliche Begründung. Der deutsche Beamte schickt lieber seine Kinder in Privatschulen, deren einige zur Zeit sich durch große Frequenz und gute Erfolge allerdings günstig auszeichnen, oder Pensionsanstalten für Mädchen, deren Posen einige besitzt, oder die Louisenschule. Selbst die Aristokratie unserer israelitischen Mitbewohner zieht es vor, ihre Töchter in der Louisenschule, wo Schulgeld gezahlt wird, oder in Privatanstalten erziehen zu lassen, als in unsern jüdischen städtischen Elementarschulen, die alle drei zur Zeit, obgleich überfüllt, erfolgreich wirken. Die polnischen kleinen und großen Gutsbesitzer der Umgegend und die wohlhabendern Bürger denken erst recht nicht daran, ihre Kinder zum ersten Unterricht einer städtischen Elementarschule anzuvertrauen. Entweder schicken sie dieselben in eine Privatschule, oder, was meistens geschieht, sie nehmen als Hofmeister — vulgo Professor genannt — einen Gymnasiasten, der mit Mühe bis Secunda vorgerückt, oder nach Prima promovirt, das Gymnasium verlassen hat, um irgend einen andern Beruf zu wählen, in ihr Haus. Diese sind mit dem Versprechen, die jungen Zöglinge bis Tertia des Gymnasiums vorzubereiten, sehr freigebig, die Eltern sehr leichtgläubig — die trübe Folge ist aber in der Regel schlecht unterrichtete, kaum für Quinta befähigte Subjekte. Diesen Mittheilungen nach ist klar, daß der größere Theil der Knaben und Mädchen in den Elemrntarklassen der ärmeren Stadttheile Posens einst dazu bestimmt ist, Tagearbeiter, Handlanger, Knechte zu werden, und die Mädchen in dieselben Kasten treten. Soll nun der Erziehungsplan für diese Klassen derselbe bleiben, wie für die Zöglinge, welche einst als Handwerksmeister oder als Frauen dieser Stände im Leben ihren Beruf zu finden haben? Ist es wirklich ein günstiger Fortschritt, wenn die künftige Köchin oder Magd — in der Elementarschule bei der Prüfung das ganze Flußgebiet eines Landes mit allen Nebenflüßchen herzählt und dann mit Pathos eine Ballade von Schiller, Freiligrath oder Mickiewicz deklamirt?

Gerechtigkeit und Klugheit heischt, daß in den Volksschulen Posens bei unsrer gemischten Bewohnerschaft das Polnische und Deutsche gleichmäßig berücksichtigt werde — der Deutsche muß polnisch, der Pole deutsch lernen — dieses Problem ist aber gewaltig groß, wenn in Elementarschulen 2 Sprachen bis zur Geläufigkeit im Sprechen, richtigen Schreiben und Lesen gelehrt werden sollen. Hierzu treten noch die Elemente der Arithmetik, Kopf- und Tafelrechnen. Die Lesestunden werden zugleich zu Verstandsübungen benutzt! Religions- und Sittenlehre verdienen auch in unsrer Elementarschule weit größere Berücksichtigung als bisher — dagegen gewährt der dürftige und der Bildungsstufe der Kinder schwer anzupassende Unterricht in der Naturlehre, Raumlehre, Naturkunde, der Geographie, der Geschichte und im Zeichnen — so paradox es klingen mag — so wenig wahre Bildung, daß er für künftige Holzhacker, Handlanger, Eckensteher, Hausknechte, ganz wegbleiben müßte. Ausgezeichnete Geistesanlagen werden sich auch, wie sonst, aus den schmutzigsten Schichten hervorarbeiten, und es ist die heilige Pflicht jedes Lehrers und der Regierung, das Talent, wo es sich auch finden mag, aufzusuchen und dahin zu stellen, wo es sich ausbilden und einst dem Staate und seinen Mitbürgern dienen kann. Multum aber nicht multa. Das Reglement der Edukationsstube, welche die Bildungszustände in Polen wohl zu beurtheilen verstand, schrieb als Unterrichtsplan für Dorfschulen vor: 1. Lesen gedruckter wie geschriebener Schriften, 2. Schreiben, 3. Rechnen bis zur Regula de tri, 4. Unterricht in der Moral und Religion, 5. Gesundheitslehre so wie Einiges von Viehkrankheiten, von den nothwendigsten agronomischen Arbeiten, von Maß und Gewicht im Lande, vom Ausmessen eines Grundstücks, von den allgemeinsten Gesetzen. In der Stadt sollte noch ein kurzer technologischer Unterricht hinzutreten. Da dieses Pensum nur in einer Sprache — dem Polnischen — vorgeschrieben wurde, so war es erreichbar und das Ziel nützlich und wohlbedacht.

Münster, 25. November. [Tagesneuigkeiten.] Das hier stehende 13. Infanterie-Regiment, welches weder an den dänischen noch badenschen Kämpfen Antheil nahm, so wie das unlängst hier eingerückte 4. Kürassier-Regiment, sind für den nächsten Fall des Gebrauchs von Truppen zum Ausmarsche desfignirt. Einem in diesen Regimentern umlaufenden Gerüchte zufolge, dürften dieselben bald nach Hamburg oder Schleswig gehen. Die Bischöfe von Köln, Trier, Paderborn und Münster, werden in diesen Tagen hier über die Kirchen- und Schulangelegenheiten conferiren. Der Bischof von Paderborn traf gestern hier bereits ein. — Gegen das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge erheben sich in den Provinzialblättern Westfalens manche Widersprüche. — Die Spannung auf den Ausfall des Waldeckschen Prozesses ist hier, in der Geburtsstadt des Angeklagten, wie begreiflich, außerordentlich groß. Die demokratischen Elemente haben sich hier wieder zu einer statutenlosen Gesellschaft vereinigt. (Voß. Z.)

Trier, 24. November. [Tagesneuigkeiten.] Die hiesige Regierung hat — wie der „Volksbote“ berichtet — dem Kirchenrathe zu Marpingen die Erklärung zugehen lassen, daß nach den neueren Erlassen des königl. Ministerii von ihrer Verfügung vom 15. Februar d. J. über die noch weiter zu übende Staatsaufsicht über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens Abstand genommen werde und Anträge der katholischen Kirchenvorstände auf Genehmigung ihrer Verwaltungshandlungen daher abzulehnen seien. — Dasselbe Blatt bezeichnet das der „Rhein- und Mosel-Zeitung“ mitgetheilte Gerücht: dem Herrn Bischof Arnoldi wäre untersagt, seine Diözese resp. Trier zu verlassen, als eine böswillige Erfindung. — Am Mittwoch Morgen wurde das Mutterhaus für den Orden der barmherzigen Schwestern von h. Karl zu Nancy eröffnet. (W. M.)

Deutschland.

Dresden, 28. November. [Beide Kammern] hatten heute ihre erste ordentliche Sitzung, in welcher sie sich übereinstimmend für vorläufige Annahme der von der Regierung vorgelegten Geschäftsordnung entschieden. Ferner verzichtete die erste Kammer einstimmig und die zweite Kammer gegen sechs Stimmen der entschiedenen Linken für diesmal auf das ihnen zustehende Recht, eine Adresse an den Thron zu bringen. Die Präsidenten Georgi (1. Kammer) und Cuno (2. Kammer) sprachen ernste und eindringliche Worte zur Versöhnung der Parteien, die sich in Sachsen allerdings mit einer höchst bedauerlichen Feindseligkeit gegenüberstehen. Unter den Registrandenvorträgen

verdient ein Schreiben des Gesammtministeriums besondere Erwähnung, an dessen Schlusse es heißt, das Ministerium könne sich nicht davon überzeugen, daß die Gründe, welche im Monat Mai und Juni die Verhängung des Belagerungszustandes über die Bezirke Dresden und Werdau erforderlich gemacht hätten, jetzt nicht mehr vorwalteten. Der Abgeordnete Lieutenant Müller in der zweiten Kammer hat als Erwiderung auf diese Bedenken der Regierung einen Antrag auf sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes eingebracht, dessen Berathung in den nächsten Tagen erfolgen wird. Ohne Zweifel wird, wenigstens was Dresden betrifft, fast die ganze Kammer für diesen Antrag stimmen, da eine Fortdauer des Kriegszustandes hier höchstens aus Rücksicht auf die höchst klägliche Disziplin der Truppen, welche von Zeit zu Zeit in den kläglichsten Exzessen zu Tage tritt, gerechtfertigt werden kann. Von bei weitem größerem Interesse ist ein Antrag, der in gleichlautender Fassung von Mitgliedern des rechten Centrums in beiden Kammern gestellt wurde; die Kammern werden darin aufgefordert, sich bei dem Könige für die Verkündigung einer möglichst ausgedehnten Amnestie für die an den Maiereignissen Betheiligten zu verwenden; zugleich soll dem Könige die Bitte ausgesprochen werden, den Amnestie-Erlaß vor der Veröffentlichung den Kammern zur Kenntnißnahme vorzulegen. — Der bekannte alte Oppositionsmann, von Watzdorf auf Leichnam, trat heute in die erste Kammer ein und leistete den Handschlag; ein anderes Mitglied derselben Kammer, Bauer Rödiger, soll wieder austreten, weil er einer Regierungsmittheilung zufolge jährlich 1 Pfennig weniger, als der gesetzliche Census vorschreibt, Abgaben bezahlt.

München, 25. November. [Thätigkeit im auswärtigen Amt. Die Ultramontanen.] Im auswärtigen Amte herrscht seit der Rückkehr des Herrn v. d. Pfordten eine Thätigkeit wie fast nie vorher; auch die österr. Gesandtschaft empfängt Depeschen über Depeschen aus Berlin, Frankfurt, Stuttgart und Wien. Es scheint, daß sich der größere Theil derselben auf das Interim und die Reichstagswahl bezieht. — Es ist gewiß interessant, den Bestrebungen der Ultramontanen, welche die Erhebung von 1848 eingestandenermaßen für sich auszubeuten suchen, Schritt für Schritt zu folgen. Man ist bekanntlich entschlossen, die Kirchenfrage auf den Landtag zu bringen, und wahrscheinlich soll eine für Ende November in München angekündigt gewesene Synode zur Einschüchterung der Volkskammer dienen; denn mit der ersten Kammer scheint man im Reinen. Der erste Schritt zur Agitation auf dem Landtage ist nun geschehen; ihm werden bald die andern folgen. Der Central-Pius-Verein in Augsburg hat dem Präsidium der Kammer eine Adresse für unbedingte Freiheit der Kirche übergeben; diese Adresse trägt 5000 Unterschriften, davon 378 aus Augsburg, 4563 aus 53 Zweigvereinen, worunter allein 1052 aus Landsberg mit seinen 14 Filialen. (Ref.)

[Protest.] Wie man vernimmt, bereitet sich von Seite Oesterreichs, Baierns und des Reichsverwesers ein Protest vor gegen die von dem Verwaltungsrath beschlossene Einberufung eines sogenannten Reichstages; insbesondere soll gegen die Bezeichnung „deutsches Parlament" Verwahrung eingelegt werden. Ich gebe Ihnen die Nachricht, wie sie in ziemlich unterrichteten Kreisen umläuft; jedenfalls ist Etwas im Werke, denn der Kurierwechsel zwischen hier, Frankfurt und Wien ist seit dem Eintreffen jener Nachrichten aus dem Norden sehr lebhaft. (N. Z.)

Karlsruhe, 25. November. [Gerücht. Savigny.] Das Gerücht von einer Abdankung des Großherzogs macht abermals die Runde durch die Zeitungen. Vor Kurzem noch wurde damit das Aufhören der politischen Selbstständigkeit Badens verknüpft, jetzt ist nur von einer Abdikation zu Gunsten des Prinzen Friedrich die Rede. Trotz der scheinbaren Bestimmtheit, mit welcher das Gerücht verbreitet wird, kann indeß versichert werden, daß bis jetzt nicht der mindeste Grund vorhanden ist, an eine Realisation desselben zu glauben. — Hr. v. Savigny, der zukünftige preußische Geschäftsträger am hiesigen Hofe, dessen Ankunft am hiesigen Orte die Deutsche Zeitung bereits gemeldet hatte, ist bis jetzt noch nicht hier eingetroffen. (Ref.)

Mannheim, 26. November. [Zusammenberufung der Kammern und das Reichswahlgesetz.] Die große, weit überwiegende Majorität des badischen Volkes hat sich für möglichst baldige Einberufung der frühern Kammern mit Ergänzungswahlen der fehlenden Mitglieder deutlich ausgesprochen, aber im Ministerium muß wenig Lust dazu sein; außer Herrn von Marschall hört man keinen Minister nennen, der sich eifrig für Zusammenberufung der Kammern interessire. Wenn aber auch Herr von Marschall allein steht, hinter ihm steht der größere und bessere Theil des Volkes und des Ministers Hauptbundesgenosse ist die unabweisbare Nothwendigkeit, denn die Reichstagswahlen sind vor der Thür. Daß das gestrige Regierungsblatt noch kein Convokationsschreiben gebracht hat, beunruhigt freilich Viele, denn wir stehen ja schon am Ende des Novembers, und sechs Wochen müssen gesetzlich vergehen (durch die Wahltermine erst der Wahlmänner und dann der Abgeordneten) ehe die Kammer durch Ersatzwahlen wieder sich vervollständigt hat. Oder will Baden am Ende auch zurücktreten vom Drei-Königs-Bündniß? Das ist eine Befürchtung, die sich manches ängstlichen Gemüthes bemächtigt hat. Dann freilich brauchen wir jetzt noch keine Kammern! (Konst. Z.)

Frankfurt, 26. Novbr. [Widerlegung.] Die heutige „Ober-Post-Amts-Zeitung" berichtigt die Notiz der „Kölner Zeitung", wonach die Ministerialbeamten im Reichsministerium bei Annäherung des Interims sich mit einem Kollektivgesuch an den Erzherzog Reichs-Verweser gewandt hätten, um dessen Vermittelung zum Zwecke ihrer Uebernahme in den Dienst der neuen Bundesgewalt zu erbitten. Die Nachricht sei durchaus unwahr.

Stuttgart, 22. November. [Die Revisions-Versammlung und das Ministerium.] Die schwebende Frage der veränderten Eidesformel für die Mitglieder der revidirenden Versammlung ist in ein neues, nicht unwichtiges Stadium getreten. Vorgestern versammelten sich in einem hiesigen Kaffeehause 32 Mitglieder jener Versammlung zur Berathung über jene Frage. Das Resultat derselben war die Annahme einer in Fo m einer Rechtsausführung an die Staatsregierung gerichteten Eingabe, in welcher nachzuweisen versucht wird, daß die fragliche Abänderung der Eidesformel eine Verletzung der Verfassung enthalte, und deshalb die Staatsregierung gebeten wird, den Inhalt der königl. Verordnung vom 12. d. M. noch vor dem Zusammentritte der revidirenden Versammlung zurückzunehmen. Acht weitere Abgeordnete der Volkspartei (unter diesen auch der Fürst von Waldburg-Zeil) hatten sich wegen Nichterscheinens bei der Versammlung entschuldigt und im Voraus ihren Beitritt zu allen etwaigen Beschlüssen derselben erklärt. Die revidirende Versammlung wird im Ganzen 64 Mitglieder zählen, mithin haben mehr als die Hälfte derselben Theil an vorstehendem Beschlusse genommen. In jener Rechtsausführung wird auch namentlich hervorgehoben, daß der König die Reichsverfassung durch seine Erklärung vom 25. April unbedingt angenommen habe, da er bekanntlich auf den ausdrücklichen Wunsch der letzten Ständeversammlung die anfänglich in die Anerkennungs-Akte aufgenommenen Worte: „unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung, daß die Reichsverfassung in Deutschland in Wirksamkeit trete," aus der jener Akte wieder entfernt habe. (Köln. Z.)

Hannover, 24. Novbr. [Sitzung der zweiten Kammer.] Aus der Debatte über den Antrag des Abgeordneten Lang II. (s. Nr. 278 d. Bresl. Z.) tragen wir folgende Stelle aus der Rede des Ministers Stüve nach. „Minister-Vorsteher Stüve: Er habe aus mehreren Gründen gewünscht, daß der Antrag nicht gestellt sei. Die Worte, die hier ausgesprochen worden, seien vielleicht von unberechenbarer Bedeutung. Zunächst könne man nicht berechnen, welche Hoffnungen sie hervorrufen werden, welche Deutung ihnen beigelegt werden wird. Sodann befänden wir uns in diesem Augenblick vielleicht zum ersten Male in der Lage, daß unsere Worte für Krieg und Frieden, vielleicht für einen Krieg von Europa entscheidend sein können. Wo die Verantwortlichkeit eine so große sei, da solle man gewiß nur mit der größten Vorsicht zu Werke gehen und keinen Schritt thun, den man nach allen Seiten hin nicht klar übersehe. Sodann werde in diesem Augenblicke über das Zustandebringen eines Friedens verhandelt, und jedes Wort, was jetzt von der Regierung in dieser Angelegenheit gesprochen würde, werde ihr vielleicht anderswo entgegengehalten werden. Endlich sei auch der Antrag selbst zu unbestimmt gefaßt. Glaube man hier einen Schritt thun zu müssen, wolle man eingreifen in den Gang der Politik und für das Recht und die Ehre Deutschlands durch einen Beschluß eintreten, so müsse man wissen, was man wolle, und sich nicht scheuen, das unumwunden auszusprechen, nicht aber sich in unbestimmten Ausdrücken bewegen. Er wisse nicht, was in dem Antrage ausgesprochen sein solle, was man von der Regierung verlangen wolle. Der Redner geht auf das Staatsrecht der Herzogthümer über, erklärt aber, in dieser Hinsicht nicht in das Spezielle gehen zu wollen. Die Successionsfrage liege in wesentlichen Punkten sehr im Unklaren. Was die Verfassungsfrage anbetrifft, so sei gewiß, daß nur ein Theil von Schleswig den Wunsch hege, mit Deutschland verbunden zu werden; der andere Theil sei einer solchen Vereinigung geradezu abhold. Man habe deshalb auch schon an eine Theilung Schleswigs gedacht, indeß den günstigen Augenblick zur Durchführung dieser Idee versäumt. Darauf sei man auf den Gedanken gekommen, einen Ausweg in der Selbstständigkeitserklärung Schleswigs zu finden. Dieses Projekt scheine ihm ein sehr unglücklicher Ausweg zu sein. Er glaube, daß nur dadurch geholfen werden könne, daß die Ausgleichung der Streitigkeit zu einem Schiedsrichterspruche gebracht werde. Dann werde jeder Theil klar darüber werden, welche Rechte er habe. — Es dürfe auch nicht übersehen werden, daß die Verbindung der Herzogthümer für Dänemark eine Frage der Existenz sei. Dänemark liege an einem Punkte Europa's, der ihm, trotz seines geringen Umfanges, eine bedeutende Rolle anweise. Das sei von den europäischen Großmächten anerkannt, und diese haben aus eingegangenen Verträgen die Verpflichtung, das Recht Dänemarks zu schützen. Glaube man, daß die Lage Hannovers mit sich bringe, sich über diese Verhältnisse und Verträge hinwegzusetzen, so kann man einen Beschluß fassen, der zum Aeußersten führt (Hannov. Z.)

Meiningen, 25. November. [Vertagung des Landtages.] Gestern ist der Landtag beendigt worden; bevor er aber aus einander ging, hat noch die zwischen ihm und dem Ministerium schwebende Frage eine Lösung erhalten. Ein Rescript der Regierung weist das mißbilligende Votum als völlig unzulässig und verfassungswidrig zurück; der Landtag habe das Recht der Beschwerde und Anklage, sobald er eine Verletzung der Verfassung zu erblicken glaube, eine Mißbilligung aber liege in seiner Befugniß nicht. Damit wird die Sache wahrscheinlich erledigt sein. (K. Z.)

Braunschweig, 26. Novbr. [In der heutigen Abgeordneten-Versammlung] wurde das Wahlgesetz für das Volkshaus des Reichstages nach dem Regierungsentwurfe mit einigen unwesentlichen Modifikationen mit 31 gegen 17 Stimmen angenommen. Der Abgeordnete Hollandt gab Namens der Minorität die Erklärung ab, daß sie nur aus Achtung vor der Geschäftsordnung, welche die gänzliche Enthaltung von der Abstimmung nicht zuläßt, und um den Schein einer unnützen Demonstration zu vermeiden, im Saale bleibe, und gegen das Gesetz stimme, da seit ihrem letzten Votum die Lage der Dinge weder in formeller noch in materieller Beziehung eine andere geworden sei, und die Minorität deshalb bei der Ansicht von der Nichtigkeit des früheren Beschlusses der Kammer beharre. Der Staatsminister v. Schleinitz fand sich zu einer Entgegnung dieses Vortrages bewogen, welche auf der schon einmal von ihm abgegebenen Erklärung fußte, daß die den Reichstag nicht beschickenden Staaten den Beschlüssen desselben dennoch unterworfen seien. Auch das Recht des Rücktritts, falls Hannover und Sachsen ein solches beanspruchten, müsse von dem Bundesschiedsgericht entschieden werden. Falle diese Entscheidung zu Gunsten der beiden Staaten aus, so werde einer jeden einzelnen Regierung der Rücktritt ebenfalls freistehen. Im andern Falle würden aber die Verbündeten nicht allein die Macht, sondern auch den Willen haben, die Anerkennung des Spruches zu erzwingen. (N. Z.)

Kiel, 25. Novbr. Unsere junge 20jährige Mannschaft wird mit dem größten Eifer im Gebrauche der Waffen geübt, so wie die ältere Mannschaft im Felddienst und im Scheibenschießen regelmäßige Uebungen abhält. Unsere Kanonenböte sind alle bis auf weiter aufgelegt, nur der „Bonin" und die „Elbe" sind im schlagfertigen Zustande verblieben. — Einige ungarische Offiziere haben in letzter Zeit der Statthalterschaft ihre Dienste angeboten, sind aber bis jetzt nicht angestellt worden.

Flensburg, 26. Novbr. Nach einem eben eingegangenen mündlichen Berichte aus dem Hannoverschen, den wir für sehr glaubwürdig halten, werden daselbst 10,000 Mann an der Elbe zusammengezogen, die für Schleswig-Holstein bestimmt sein sollen. (?)

Oesterreich.

* **Breslau**, 29. November. Die neueste Wiener Post ist ausgeblieben.

Rußland.

C. B. **Von der polnischen Grenze**, 25. Novbr. [Vermischte Nachrichten.] Unsere guten Nachbarn in Kalisch lebten in der Hoffnung, ihre Stadt würde zu einem freien Handelsplatz erhoben und die Zweigbahn von Lowicz über Kalisch entweder nach Posen oder Breslau fortgeführt werden. Diese sanguinischen Hoffnungen sind auf einmal zu Wasser geworden. Vor einigen Tagen kamen dort mehrere Offiziere vom Genie-Korps aus Warschau an, besichtigten die Stadt und die Umgebung, und wählten endlich eine Anhöhe auf dem jenseitigen Ufer der Prosna unweit des Dorfes Majkowo, wo zweimal ein großes Lager war; **dort soll jetzt eine Citadelle erbaut werden.** Alle Anstalten sollen so getroffen werden, daß mit dem Bau begonnen wird, sobald es die Jahreszeit gestattet. Ich weiß nicht, ob die Befestigung eines so nahen Grenzpunktes, — wenn die Sache wirklich zur Ausführung kommen sollte, — von Seiten Preußens nicht zu diplomatischen Erörterungen führen könnte? — Aus einer ganz sichern Quelle kann ich mittheilen, daß der Kaiser binnen Kurzem, vielleicht schon dieser Tage nach Warschau kommen wird. — Drei russische Armeekorps überwintern in Polen. — Die Russen müssen einen ganz eigenen Begriff von Gastfreundschaft haben. Sie rühmen dieselbe den Ungarn in hohem Grade nach. Trotz alledem führt je-

der Offizier einen großen Wagen voll Beute mit sich, und die gemeinen Soldaten erzählen ganz unverholen, wie sie bei ungarischen Magnaten, denen sie als Sauvegarde dienten, die Keller geöffnet und die meist dort vergrabenen Kostbarkeiten als Andenken mitgenommen.

Frankreich.

× **Paris**, 26. Nov. [National-Versammlung. Vermischte Nachrichten.] Das Ministerium, oder vielmehr der Präsident der Republik, hat heute der National-Versammlung eine bedeutende Anzahl Gesetzesvorlagen zugehen lassen, von denen die wichtigste die Errichtung der Sparkassen betrifft. Bekanntlich ist bereits eine solche Vorlage von der Versammlung selbst ausgegangen und einer Kommission zur Prüfung überwiesen worden. Ein Theil der Versammlung sah nur in dem Einbringen der Präsidial-Vorlage einen neuen Versuch, der Versammlung die Popularität zu rauben, welche mit dieser nützlichen Maßregel verbunden ist. Der Konflikt zwischen dem Elysée und der Versammlung wäre daher über diesen Punkt beinahe wieder zum Ausbruch gekommen. Das Ministerium beantragte, daß die neue Vorlage sofort der Kommission zur Prüfung überwiesen werde. Die Opposition behauptete im Gegentheil, daß die regelmäßigen Vorschriften beobachtet werden müßten, nach denen die Vorlage zuerst im Staatsrath zu prüfen sei. Nach einer ziemlich lebhaften Debatte trug das Ministerium den Sieg davon und das Ueberweisen der Vorlage an die Kommission ist mit einer kleinen Majorität ausgesprochen worden. — Von den andern Vorlagen erwähne ich nur noch die in Betreff der Bank, nach der die Emission von Bankbillets von 452 auf 525 Millionen erhöhet wird. — Es war in der Versammlung vielfach von einem Requisitorium des Herrn Baroche die Rede, der bei der Versammlung die Erlaubniß zur gerichtlichen Verfolgung der Deputirten nachsuchen will, die sich duellirt haben. — Auch über den Rücktritt des Finanzministers Fould zirkulirten vage Gerüchte. — Endlich sprach man in der Versammlung auch viel von der Anrede des Präsidenten der Republik an die neu ernannten Präfekten. Die Anrede schien nur geringen Anklang bei der Rechten zu finden. — Großen Eindruck macht die Nachricht, daß die Gesandten in Petersburg und Wien, de la Moricière und Beaumont, mit der Ernennung des neuen Ministeriums unzufrieden, ihre Demission angeboten haben, und zwar in so energischer Weise, daß sie beide erklärt haben sollen, die Ankunft ihrer Nachfolger nicht einmal abwarten zu wollen, was bei der heftigen Natur des Generals de la Moricière eher möglich erscheint, als bei Herrn v. Beaumont. — Gestern fand auch noch das zweite Duell zwischen Pierre Bonaparte und Herrn de la Valette, dem Redacteur der „Assemblée Nationale", statt. Nachdem zwei Kugeln gewechselt waren, erklärten die Zeugen des Herrn de la Valette, daß dieser als Redacteur der Zeitung die Verantwortlichkeit des Artikels, durch den sich Pierre Bonaparte gravirt glaubt, zwar übernommen, daß er ihn jedoch nicht verfaßt, und daß er auch nichts Beleidigendes für Herrn Bonaparte würde haben passiren lassen. Die Angelegenheit war hiermit erledigt. — General Baraguay d'Hilliers ist am 20sten d. M. in Rom angekommen. — In Neapel ist die Reaktion immer im Fortschreiten. Nicht nur Journale, sondern auch Bücher sind auf's Neue der Censur unterworfen.

Schweiz.

* [Ein Antrag in Betreff der Flüchtlinge.] Bekanntlich hat der Bundesrath auf die Reklamationen der auswärtigen Mächte vor einiger Zeit Maßregeln zur Entfernung der politischen Flüchtlinge ergriffen. Die Tagsatzung hat nun am 22. Novbr. mit 46 Stimmen gegen 36 beschlossen, am nächsten Montag folgenden Antrag in Berathung zu nehmen: 1) Der Bundesrath wird aufgefordert, der Versammlung Bericht zu erstatten über den Stand der auswärtigen politischen Beziehungen und namentlich über die Ausführung des in Betreff der badischen Angelegenheiten im August gefaßten Beschlusses; 2) der Bundesrath wird aufgefordert, die Dokumente, Akten und Korrespondenzen Betreffs der äußeren Angelegenheiten im Allgemeinen und der Flüchtlinge ins Besondere auf das Büreau der Versammlung niederzulegen; 3) **Bis nach gefaßtem Beschlusse der Versammlung bleiben die vom Bundesrath in Bezug auf die politischen Flüchtlinge angeordneten Maßregeln suspendirt.** — Daß die Versammlung diesen Antrag in Berathung nimmt, beweist, daß die Tagesatzung mit dem Verfahren des Bundesraths nicht ganz einverstanden ist, obwohl daraus noch nicht gefolgert ist, daß die Versammlung den Antrag auch annehmen werde.

Lokales und Provinzielles.

* **Breslau**, 29. Nov. [Eisenbahn-Verbindungen.] Der Oppelner Frühzug ist wegen des Schneegestöbers erst um 12 Uhr hier angelangt. Der um 11½ Uhr fällige Güterzug ist bis jetzt (6 Uhr) nicht eingetroffen. Nach einer heut Morgen um 10 Uhr aus Ratibor angelangten telegraphischen Depesche befand sich der Wiener Zug, welcher heut Nachmittag hier eintreffen sollte, in Lundenburg und war durch die Witterung an der Weiterfahrt gehindert. — Der Abendzug nach Oppeln kann nicht abgehen, da die Bahn schon in der Nähe der Stadt, in Folge des massenhaften Schneefalles, gänzlich unfahrbar ist. — Die Freiburger Eisenbahnzüge haben sich gleichfalls verspätet, dagegen ist der Nachtzug der Niederschlesischen Eisenbahn zur reglementsmäßigen Zeit eingetroffen.

Breslau, 29. Novbr. [Handelskammer.] Der am gestrigen Tage stattgehabten Sitzung lag zunächst die gutachtliche Erklärung der Herren Börsen-Kommissarien über den ihnen mitgetheilten Entwurf der neu redigirten **Bedingungen für die Theilnahme an den Börsen-Versammlungen,** welche von jedem Theilnehmer alljährlich unterschrieben werden müssen, vor. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens wurden die gedachten Bedingungen definitiv festgestellt und sollen nunmehr durch Aushang auf der Börse zur Kenntniß der Börsenbesucher gebracht werden. — Seitens des Herrn Ministers für Handel u. s. w. war mitgetheilt werden, **daß nichtbritische Waaren mit Qualitäts-Bezeichnungen in englischer Sprache nur dann zur Einfuhr oder Durchfuhr in britische Häfen zugelassen werden,** wenn sie gleichzeitig mit dem Namen und Wohnorte eines ausländischen Fabrikanten oder mit einer Aufschrift in nicht englischer Sprache versehen sind, welche jeden Zweifel über ihren nicht britischen Ursprung ausschließen. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so werden Waaren, von welchen die englischen Bezeichnungen entfernt werden können, nachdem letzteres geschehen ist, freigegeben; Waaren, deren Bezeichnung sich nicht beseitigen läßt, nach den Verschiffungshäfen zurückgewiesen; Waaren endlich, bei welchen eine Täuschung offenbar beabsichtigt war, konfiszirt. — Eine zweite Mittheilung des Herrn Handels-Ministers zeichnet den Weg vor, welchen diesseitige Staatsangehörige einzuschlagen haben, **die Reklamationen in Geldangelegenheiten gegen die illegitime römische Regierung der Monate November bis Juni des vorigen und laufenden Jahres zu machen beabsichtigen.** Die beiden, diese Mittheilungen enthaltenden Schreiben werden auf der Börse ausgehängt werden. — Die Handelskammer hatte die Genehmigung des Herrn Handelsministers zur Benutzung des **elektrischen Telegraphen der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur täglichen Beförderung der Berliner Börsencourse** hierher erbeten. In dem Bescheide hierauf wird die Benutzung dieses Telegraphen zum gedachten Zwecke für unthunlich erklärt, weil derselbe nur für den Eisenbahndienst angelegt sei und der Einrichtungen zur sicheren Beförderung von sonstigen Depeschen entbehre; — und bemerkt, daß die nöthigen Einleitungen zur Ausführung eines demnächst auch vom Publikum zu benutzenden Staats-Telegraphen auf der Berlin-Breslauer Linie getroffen seien, und diese Anlage bei günstiger Witterung in etwa zwei Monaten vollendet sein werde. — Das Gutachten der Kommission über die von dem Ministerium gestellte Frage, ob es zweckmäßig und gerathen erscheine, **eine Großmesse in Köln zu errichten und derselben Zoll-Konfirungen zu gewähren,** — wurde mitgetheilt. Es spricht sich überhaupt gegen Vermehrung der Messen aus, die bei der Höhe der Ausbildung und Vollkommenheit der Mittel der Kommunikation und Korrespondenz ihre ursprüngliche Bedeutung inzwischen verloren hatten, — und verwirft eventuell auch die Gewährung von Zoll-Conten, da dieselben selbst bei den sorgfältigsten Einrichtungen und Ueberwachungen Gelegenheit zur Begehung von Defraudationen zu geben geeignet seien. Die Handelskammer trat diesem Gutachten durchweg bei. — Ein von dem Ministerium eingesendeter, von Deputirten der Berliner Kaufmannschaft und des rheinisch-westfälischen Gewerbe-Vereins erstatteter **Bericht über die letzte Pariser Gewerbe-Ausstellung** soll bei den Mitgliedern der Handelskammer cirkuliren. — Auf den Antrag einer großen Zahl von Kaufleuten in Gleiwitz, eine von ihnen an die oberste Postbehörde gerichtete **Vorstellung wegen Wiedereinführung der Nachtpostverbindung zwischen Gleiwitz und Oppeln** zu unterstützen, wurde in so weit einzugehen beschlossen, als dieselbe die Beibehaltung einer Briefpost betrifft.

*** **Breslau**, 29. Novbr. [Die Königin-Elisabet-Stiftung.] Heute vor einem Jahre beging das erlauchte königliche Paar die Jubel-Feier der silbernen Hochzeit. — Dies hohe Fest war Veranlassung zu der „Königin-Elisabet-Stiftung", welche zunächst zu Potsdam ins Leben trat, später in mehreren preußischen Städten konstituirt wurde und welche zum Zwecke hat: das Glück und die Tugend in ehelichen Kreisen zu fördern, außerdem aber anderweitige Werke der Mildthätigkeit nicht auszuschließen. Auch in unserer Stadt wurde in einigen Kreisen der Gedanke zur Begründung dieser Stiftung mit Lebendigkeit aufgefaßt und mehrere achtungswerthe Frauen, an ihrer Spitze die Frau Oberst-Lieutenant v. Lingk, haben seit längerer Zeit mit edler Selbstaufopferung für Realisirung dieser schönen Idee gewirkt. Ihr Wirken wurde mit dem besten Erfolge gekrönt; denn schon am gestrigen Abende, als am Vorabende des königlichen Hochzeit-Tages, konnten sie Freude und Wohlthun in einigen Familienkreisen verbreiten. Es sollten nämlich ein altes würdiges Ehepaar, welches heut seine goldene Hochzeit feiert (der Kutscher Kunze nebst Frau), ferner ein junges Brautpaar, welches heut eingesegnet wird, und welchem man von allen Seiten das beste Lob über sein bisheriges Verhalten zollt, sowie zwei verschämte Arme mit nicht unbedeutenden Gaben erfreut werden. Außerdem wollte man auf eben so zartsinnige als menschenfreundliche Weise den beiden Brautpaaren eine Art Polterabend bereiten. Zu diesem Endzwecke versammelten sich gestern Abend in dem Wohnungs-Lokale einer der Vorstands-Damen (Altbüsserstr. Nr. 2) mehrere Mitglieder der Elisabet-Stiftung sowie Diejenigen, welche mit den Gaben erfreut werden sollten. Vor einer Staffage, auf welcher die Büsten Ihrer Majestäten, geschmückt mit silbernen Kränzen (als Symbol der silbernen Jubel-Hochzeit) aufgestellt waren, faßen das greise Jubel-Ehepaar und das junge Brautpaar; an sie schloß sich ein Kreis festlich gekleideter Damen und Herren. Die Vorsteherin, Frau Oberst-Lieutenant v. Lingk, leitete die Festlichkeit mit einigen herzlichen Worten über die Bedeutung und den Zweck des Vereins sowie über den Zweck der gegenwärtigen Versammlung ein. Hierauf wurde ein bezugreiches Gedicht (von Gabriel) nach der Mel.: „Ich bin ein Preuße" von den Versammelten gesungen. Nach Beendigung desselben trat eine Dame vor das junge Brautpaar und überreichte in Begleitung einiger poetischen Worte demselben ein Geschenk, worauf in gleicher Weise von einer anderen jungen Dame dem Jubel-Ehepaar ein ähnliches Geschenk übergeben wurde, während die Vorsteherin die Jubel-Braut mit einem goldenen Kranze und den Jubel-Bräutigam mit einem zierlichen Bouquett schmückte. Das greise Ehepaar war tief erschüttert und alle Anwesende von diesem wahrhaft erhebenden Familien-Akt innig ergriffen. Nachdem auch in aller Stille die beiden verschämten Armen mit Gaben bedacht worden, endete die Festlichkeit mit einem sehr sinnigen Gedichte (von Kämp), welches eine der Vorstands-Damen nach der Melodie: „Ich bin ein Preuße" vortrug. — Möge der Verein, der auf eine so zarte und edle Weise die Bahn seiner Wirksamkeit eröffnete, den lebendigsten Anklang und die kräftigste Theilnahme und Unterstützung finden, denn sein Ziel ist ein hohes, es ist: das Familien-Glück, und auf diesem beruht hauptsächlich das Wohl des Staates.

---

§ **Breslau**, 29. Novbr. [Weihnachts-Ausstellung.] In der gestrigen Konzert-Versammlung der konstitutionellen Ressource theilt Herr Aderholz mit, daß der Vorstand den Beschluß gefaßt habe, im Weiß'schen Saale eine Weihnachts-Ausstellung zu veranstalten. Es dürften bei diesem Unternehmen diejenigen Schaustellungen zum Muster dienen, welche bisher im Krollschen Wintergarten stattgefunden haben. Der Ertrag ist zu Weihnachts-Bescheerungen für arme Kinder bestimmt.

---

§§ **Breslau**, 29. Novbr. [Die dritte Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts] wurde heute von dem Präsidenten des Gerichtshofes mit einer kurzen Ansprache an die Geschwornen eröffnet. Von den 36 einberufenen Geschwornen waren 35 erschienen, gegen den fehlenden beantragte der Ober-Staatsanwalt die verantwortliche Vernehmung. Als Angeklagter wurde der Töpfergeselle J. Janke vorgeführt; er ist 41 Jahr alt, katholischer Religion und unbescholten. Die gegen ihn gerichtete Anklage lautet auf Majestätsbeleidigung. Das Geschwornen-Personal bildete sich mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers aus den Herren: E. Elsner, J. Wohlauer, Frh. v. Schuckmann, Dominikus Lustig, E. v. Schweinichen, J. Müller, A. v. Dresky, H. Nährich, v. Rosenberg-Lipinski, E. v. Liers und G. v. Wallenberg. Zu Stellvertretern wurden die Herren v. Zedlitz und Konrad bestimmt. Nach der Anklageschrift soll Inkulpat am 25. März d. J. im Schanklokale des Destillateurs Obst auf der Hummerei gegen den Getreide-Mäkler Werner geäußert haben: „Der König wäre gern deutscher Kaiser geworden, aber jetzt kann und darf er es nicht mehr werden." Auf die Frage: „weshalb nicht?" antwortete er mit einer beleidigenden Aeußerung gegen das preußische Fürstenhaus, mit besonderem Hinweis auf den regierenden König. In dem genannten Lokale war auch der Kriminalbote Merkert und der Tischlergeselle Steinbach anwesend, sie sollen eine ähnliche Aeußerung wie die bereits oben angedeutete aus dem Munde des Angeklagten gehört haben. Dieser erhielt von Merkert einen Verweis, worauf er erwiderte, daß er Niemanden ausdrücklich genannt habe, und daß es viele „Hohenzollern" gebe. — Bei der heutigen Vernehmung stellt der Angeklagte die ganze Thatsache in Abrede, er behauptet, mit dem Belastungszeugen Werner gelegentlich einer Schlägerei in Feindschaft gerathen zu sein. In Folge dessen soll ihm Werner gedroht haben: er werde ihn schon ins Pech hineinreiten. Die Belastungszeugen Merkert und Steinbach wissen nur einzelne Bruchstücke der Anklageakte zu bekunden. Dagegen bleibt Werner bei seiner früheren Aussage stehen. Die eidliche Vernehmung der genannten Zeugen ist bereits in der Voruntersuchung erfolgt, sie werden auf den seiner Zeit abgeleisteten Eid verwiesen. Als Entlastungszeugen hat Inkulpat die Herren Rheinsberg und Rosenkranz vorgeschlagen. Ersterer weiß gar nichts auszusagen, letzterer bekundet die oben angeführte drohende Aeußerung des Zeugen Werner. Herr Ober-Staatsanwalt Fuchs bedauert, daß auch die heutige Sitzung mit einer Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung beginne. Jedes Verbrechen sei eine Krankheit, die eine gründliche Heilung erfordere. Nicht immer wollen gelinde Mittel zu diesem Zwecke hinreichen, oft müssen auch Feuer und Schwert in Anwendung kommen. Die Staatsbehörde sei verpflichtet, das Verbrechen zu strafen, dieser Pflicht werde sie nachkommen. Allerdings gebe es edlere Heilmittel. Menschlicher sei es, das Uebel zu verhüten, göttlicher sei es, die sittliche Macht zu heben. — Aus zwei Gründen wurden in der jüngsten Vergangenheit alle Autoritäten in den Staub gezogen: aus Unverstand und Bosheit. Es gab Verführer und Verführte. Zu den Letzteren habe der Angeklagte gehört, und wenn ihm auch einerseit bedeutende Milderungsumstände zum Vortheil gereichen, so liege doch anderseits das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, klar vor. Es müsse daher über die Angeklagten das Schuldig ausgesprochen werden. Der Vertheidiger, Herr Referendar

Hahn, macht zunächst geltend, daß sein Klient nicht aus sich selbst heraus gesprochen, sondern nur das wiederholt habe, was zu jener Zeit in allen öffentlichen Lokalen durch die „Reichsbremse“ und dergleichen Blätter verbreitet wurde, ohne daß die Staatsbehörde den mindesten Versuch machte, sie zu beseitigen. Die Vertheidigung findet mehrfache kleine Widersprüche in den Aussagen des Hauptbelastungs-Zeugen Werner. Ueberdies bestreitet die Vertheidigung, daß eine Majestätsbeleidigung in der inkriminirten Aeußerung enthalten sei und beantragt princ. die Freisprechung event. Bestrafung wegen boshafter Aeußerungen gegen die Person des Königs. Am Schluß des Resumé's legte der Vorsitzende des Gerichtshofes den Geschworenen folgende Frage vor:

> Ist der Angeklagte schuldig, durch ehrenrührige Schmähungen des Königs von Preußen das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen zu haben?

Das Schuldig wird mit mehr als 7 Stimmen ausgesprochen. Hierauf begründet die Staatsanwaltschaft den Strafantrag auf 1jährige Gefängnißstrafe. Das Erkenntniß des Gerichtshofes verurtheilt den Angeklagten zu 6monatlicher Gefängnißstrafe, zum Verlust der Nationalkokarde u. Tragung der Kosten. — Der zweite Anklagefall betraf den Tagearbeiter C. Ibscher aus Trebnitz und lautete auf vierten Diebstahl. Dem eigenen Geständniß zufolge ist der Inkulpat bereits 10 Mal wegen Diebstahls bestraft. In der Nacht vom 3. zum 4. April wurde er neuerdings bei der Verübung eines Diebstahls ergriffen, entkam zwar augenblicklich, wurde jedoch bald darauf im Besitz des gestohlenen Guts betroffen und festgenommen. Bei der heutigen Vernehmung leugnet der Angeklagte, er wird jedoch durch den Belastungsbeweis, zu welchem etwa 10 Zeugen aus Trebnitz vorgeladen und erschienen waren, des angeschuldigten Verbrechens überführt. Nachdem die Geschworenen das „Schuldig“ ausgesprochen hatten, verurtheilt der Gerichtshof den Angeklagten in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Staats-Anwalts zu lebenswieriger Zuchthausstrafe. — In der morgigen Sitzung kommen zur Verhandlung die Untersuchungen: (8 Uhr) wieder den Dienstknecht Anton Grundmann wegen vierten Diebstahls; (10 Uhr) wieder den Tagearbeiter F. W. Rabewinski wegen gewaltsamer Befreiung eines Gefangenen.

Bunzlau, 29. Novbr. [Gerichtssitzung.] In der öffentlichen Sitzung des hiesigen Gerichtshofes am 27. November wurde die gegen den Rechts-Anwalt Minsberg und Pastor primarius Fricke wegen Beleidigung des Magistrats-Dirigenten Fliegel in Bezug auf dessen Amt eingeleitete Untersuchung verhandelt. Die Anklage gründete sich auf Aeußerungen, welche genannte Personen in der Sitzung der hiesigen Stadtverordneten am 14. September d. gethan, und wodurch der Magistrats-Dirigent Fliegel der Lüge bezüchtigt worden war. Beide Angeklagte gaben zu, daß die Aeußerungen von ihnen, jedoch nicht in dem Zusammenhange, wie solchen die Anklageschrift darstelle, gethan worden seien, und daß die Absicht einer Beleidigung ihnen fern gelegen habe. Durch die Beweis-Aufnahmen stellte sich eines Theils heraus, daß Herr Magistrats-Dirigent Fliegel nicht gelogen habe, andern Theils konnte aber auch nicht nachgewiesen werden, daß die Herren Minsberg und Fricke die Absicht gehabt hätten, Herrn Fliegel verbaliter zu beleidigen, weshalb der Gerichtshof nach längerer Berathung die Angeklagten frei sprach und die Kosten niederschlug. (Wochenbl.)

Mannigfaltiges.

— Bei den Schwurgerichtsverhandlungen in Darmstadt über die Zerstörung der Main-Neckar-Bahn machte Advokat Weidenbusch zur Vertheidigung der Angeklagten folgendes Experiment: Er hatte ein Modell fertigen lassen, mit welchem er beweisen wollte, daß die Lokomotiven auch bei einer weggenommenen Schiene fortlaufen könnten auf der Bahn ohne zu fallen — wodurch die Zerstörung bei Sulzbach minder strafbar erscheinen sollte. Kaum aber ließ er die Geschichte los, so stürzte alles donnernd zusammen, — die Lokomotive lag im Saale. Eine allgemeine Heiterkeit entstand — Richter und Geschworene vergaßen ihren Ernst und selbst die Angeschuldigten ihre traurige Lage und stimmten in das allgemeine Lachen ein, das erschütternd wurde, als der Vertheidiger mit stoischem Gleichmuthe sein Experiment wiederholte und es dasselbe unglückliche Resultat hatte.

— Rom ist um ein unschätzbares Kunstwerk reicher geworden. Bei den Ausgrabungen in Trastevere wurde unter Schutt und Erde der berühmte Athlet des Lisippus aufgefunden, in dem Moment dargestellt, wie er aus den heißen Bädern heraustretend, sich den Schweiß von den mächtigen Gliedern trocknet. Das Kunstwerk wird im Vatikanischen Museum aufgestellt.

— Nach dem eben erschienenen „Deutschen Zeitungs-Katalog“ (Leipzig, Lorck) erscheinen gegenwärtig in Europa 1558 deutsche politische Zeitungen, Tage-, Wochen- und Intelligenz-Blätter, nämlich: in Anhalt 10, Baden 55, Baiern 127, Braunschweig 9, Bremen 18, Frankfurt a. M. 17, Frankreich 6, Großbritannien 1, Hamburg 24, Hannover 32, Hessen-Darmstadt 34, Hessen-Homburg 4, Hessen-Kassel 22, Hohenzollern 4, Holstein 17, Lippe 4, Lübeck 4, Luxemburg 4, Mecklenburg 22, Nassau 13, Oldenburg 8, Oesterreich 74, Preußen 632 (Provinz Brandenburg 110, Pommern 56, Posen 18, Preußen 77, Schlesien 103, Sawsen 91, Rheinprovinz 110, Westfalen 67), Reuß 11, Rußland 14, Königreich Sachsen 183, Herzogthümer Sachsen 44, Schaumburg 2, Schleswig 5, Schwarzburg 12, Schweiz 77, Waldeck 2, Würtemberg 67. — Die Zahl der Zeitschriften, welche seit 1848 begonnen, aber bereits wieder eingegangen sind, beläuft sich auf 269.

Inserate.

Den verehrten Mitgliedern des

Königin-Elisabeth-Vereins,

welche monatliche Beiträge zur Vereins-Kasse zahlen, eben so den verehrten Gönnern, welche durch Schenkungen den Verein gütigst unterstützen, und durch deren Güte wir in den Stand gesetzt wurden, die Feier auf würdige Weise begehen zu können, sagen wir unsern verbindlichsten Dank; bitten zugleich aber alle unsere geehrten Mitbürger und Mitbürgerinnen um fernere gütige Unterstützung.

Breslau, den 29. November 1849.

Der Vorstand des Königin-Elisabeth-Vereins.
Ernestine v. Lingk, geb. Stegmann.
Louise Wecke, geb. Kaschube.
Mathilde Sasse, geb. Richter.
Louise Jonathan, geb. Pratsch.
Agnes Siegert, geb. Heyse.
Mathilde Burchard.

Versammlung des konstitutionellen Central-Vereins.

Freitag den 30. November 6 Uhr Abends im kleinen Saale des Königs von Ungarn. Tagesordnung:
1) Zur Geschäftsordnung.
2) Bericht und Beschlußnahme über die Verhandlungen mit dem Provinzial-Comité.
3) Antrag auf Berufung eines Congresses.
4) Die deutsche Frage.

Für Kaufleute.

Ueber die hier verwinterten Schiffer Ferdinand Jänsch, W. Jänsch, W. Dohme, Schulze und mehrere ober- und unterhalb der Stadt liegende Kähne, gebe ich Auskunft und übernehme davon die Speditionen.

J. C. Bautze in Krossen.

Aufforderung.

Am 25. September d. J., Nachts 2 Uhr, hat eine, wahrscheinlich durch Frevlerhand erzeugte Feuersbrunst in Deutsch-Wartenberg, Grünberger Kreises, 17 Bürgerhäuser und 28 Nebengebäude in Asche gelegt. Gegen 114 Personen haben dadurch ihre sämmtlichen Mobilien verloren und nur wenige haben die geringen Kleidungsstücke, welche sie auf dem Leibe getragen. — Die Noth und das Elend der Abgebrannten ist sehr groß, indem darunter theils viele unbemittelte Gewerbtreibende, die nun auf längere Zeit in ihrem Brodterwerbe gestört, theils hülfsbedürftige Ackerbürger sich befinden, die ihre sämmtlichen, zur Durchwinterung ihres Viehes erforderlichen Vorräthe eingebüßt haben. — Wir fordern daher die hiesige, zur Hülfe immer bereitwillige Einwohnerschaft hierdurch zu milden Gaben, sowohl an Geld als Kleidern und Wäsche für jene Unglücklichen dringend auf und bemerken, daß unser Rathhaus-Inspektor Neßler angewiesen ist, die eingehenden Spenden in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 9. November 1849.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Theater-Nachricht.

Freitag den 30. Novbr. 53ste Vorstellung des Abonnements von 70 Vorstellungen. Neu einstudirt: **„Der Postillon von Lonjumeau.“** Komische Oper in 3 Abtheilungen, Musik von Adolph Adam. — Personen: Chapelou, Postillon, Herr Weixlstorfer. Biju, Wagenschmied, Herr Prawit. Marquis v. Corcy, Herr Rieger. Madelaine, Wirthin, Fräulein Babnigg. Bourdon, Chorist der Oper, Herr Puschmann. Rosa, Kammerfrau, Fräulein Rupricht.

Verein △ 3. XII. 6. J. △ I.

E. L. Sonnt. 2. Dezbr. Brief.

Louise Philipp.
Herrmann Ittmann.
Verlobte.
Breslau u. Trebnitz, 29. November 1849.

Verbindungs-Anzeige.
(Statt jeder besonderen Meldung.)

Unsere vollzogene Verbindung beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen.

Mittel-Stradam, den 21. Nov. 1849.

F. v. Loos, auf Mittel-Stradam.
Molly v. Loos,
geb. Sichart von Sichartshofen.

Todes-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Den heute Nacht 1¾ Uhr erfolgten Tod unseres geliebten Vaters, des Eisenkaufmanns Herrn Benj. Gäbel hier, beehren wir uns Verwandten und Freunden, um stille Theilnahme bittend, hierdurch anzuzeigen.

Brieg, 28. November 1849.

Die Hinterbliebenen.

Wegen anderweitiger Benutzung des Musiksaales fällt die Vorlesung des Herrn geh. Archivrath Prof. Dr. Stenzel nächsten Sonnabend, als den 1. Dezember, aus. Der nächste Vortrag findet den 8. Decbr. statt.

Das Präsidium der schles. Gesellschaft f. vaterländische Cultur.

Die Versammlung der Mitglieder des **musikalischen Cirkels** findet **heute,** Freitag, **wie gewöhnlich, statt.** **Mosewius.**

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten jetzt definitiv erklärt hat, bei dem Widerspruch der Gesellschaftsvorstände gegen Abtretung der Verwaltung der Bahn und des Betriebes an den Staat zum ersten Januar 1850 sich zu dieser Zeit im Wege der administrativen Exekution **mit Uebergehung des Rechtsweges** in den Besitz der Verwaltung der Bahn und des Betriebes setzen zu wollen, so haben wir zur Beschlußnahme über die von Seiten der Gesellschaftsvorstände dabei zu ergreifenden Maßregeln und zugleich event. über die Ausübung der der Gesellschaft unbedingt verbleibenden Rechte, eine außerordentliche General-Versammlung der Aktionaire der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf

Freitag, den 21. Dezember d. J., Nachmittags 4 Uhr, im großen Saale im 2ten Stockwerke des hiesigen Börsenhauses

anberaumt, und laden dazu die betheiligten Aktionaire hierdurch ein. Nach § 42 des Gesellschaftsstatuts sind nur diejenigen Aktionaire der General-Versammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionaire auszuüben befugt, welche spätestens am 13. Dezember d. J., als dem achten Tage vor der General-Versammlung ihre Aktien bei der Hauptkasse der Gesellschaft auf dem hiesigen Bahnhofe oder sonst auf eine von der unterzeichneten Direktion als genügend anzuerkennende Weise niederlegen und dadurch die Zahl der Stimmen, zu denen sie berechtigt sind, nachweisen. Hierüber empfangen dieselben eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient und gegen deren Rückgabe die deponirten Aktien in den nächsten Tagen und spätestens innerhalb 4 Wochen nach der General-Versammlung wieder in Empfang zu nehmen sind. Es steht jedoch den Aktionairen auch frei, ihre Aktien spätestens am 13. Dezember d. J., als dem achten Tage vor der General-Versammlung, sowohl bei dem hierzu komittirten Haupt-Rendanten Riese, in der Hauptkasse auf dem hiesigen Bahnhofe, als auch in Breslau bei dem Billet-Einnehmer Reinicke auf dem dortigen Bahnhofe der Gesellschaft nur anzumelden und vorzuzeigen, die Aktien aber in ihrem Besitz zu behalten. Dieselben empfangen in diesem Falle über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die Versammlung dient, sie sind aber verpflichtet, **außer dieser Bescheinigung auch die Aktien selbst beim Eintritt in die General-Versammlung dem Haupt-Rendanten Riese vorzuzeigen,** welcher dieselben mit der Nummer des bei der Anmeldung aufzunehmenden Verzeichnisses zu vergleichen hat.

Die Inhaber von Pri ritäts-Aktien (nicht Prioritäts-Obligationen) der Gesellschaft sind unter Einhaltung vorstehender Bedingungen ebenfalls berechtigt, der General-Versammlung beizuwohnen, ohne jedoch stimmfähig zu sein.

Ein Bericht wird den Aktionairen vor der General-Versammlung zugestellt werden.

Berlin, den 26. November 1849.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

---

Verloosung von 36 Oelgemälden.

Den geehrten Herren Interessenten zeige ich ergebenst an, daß die **Ziehung Sonnabend den 1. Dezember um 2 Uhr, im Lokale des Museums** (Ohlauerstraße Nr. 74) stattfinden wird. Die **Einzählung** der 2500 Loose, so wie der 36 Gewinne ist gestern in Gegenwart des Verwaltungs-Ausschusses des schlesischen Kunstvereines, unter dessen Aufsicht diese Angelegenheit mittelst Ober-Präsidialerlasses vom 2. November 1848 gestellt ist, und des Herrn Polizei-Kommissarius Rake erfolgt.

Breslau, den 29. November 1849. **F. Karsch.**

Ich wohne **Wallstraße*) Nr. 13.**
Dr. **Kauffmann,**
praktischer Arzt und Wundarzt.

*) In der gestr. Z. steht unrichtig Karlsstraße

Anzeige.

Ich wohne jetzt in der Nähe des Oberschlesischen Bahnhofes, **Tauenzienstr. Nr. 63** (Tauenzien- und Bahnhofstraßen-Ecke).

Dr. C. Meyer,
praktischer Arzt und Wundarzt.

Mein Comptoir befindet sich jetzt **Junkernstraße Nr. 7,** erste Etage.

S. B. Rechels.

Da ich erfahren, daß sich eine Person für mich ausgiebt und Krankenwärter-Dienste verrichtet, indem sie meine Wohnung verleugnet, so warne ich hierdurch vor ihr.

Laurette Urban, geb. Müller,
Breitestraße Nr. 34.

Holz-Verkauf.

Aus dem königlichen Forstrevier Schöneiche sollen:

I. Den 13. Dezember d. J. Vormittags von 9 Uhr ab im hohen Hause zu Wohlau:
1) aus dem Schutzbezirk Heidau circa 100 Klft. trocknes Erlen-Scheitholz,
2) aus dem Schutzbezirk Buschen circa 80 Klft. Kiefern-Scheit-, 140 Klft. dgl. Stock-, 70 Klft. Erlen-Scheitholz (trockene Hölzer),
3) aus dem Schutzbezirk Kreidel circa 40 Klft. frisches Eichen-Stockholz;

II. den 14. Dezember d. J. von Vormittags 9 Uhr ab im Gerichtskretscham zu Friedrichshain:
1) aus dem Schutzbezirk Heidau circa 50 Klft. trocknes Erlen-Scheitholz,
2) aus dem Schutzbezirk Tarxdorf circa 150 Klft. Kiefern-Scheit- und 20 Klft. dgl. Knüppelholz (frischer Einschlag),
3) aus dem Schutzbezirk Pronzendorf circa 70 Klft. Kiefern-Scheit-, 40 Klft. dgl. Knüppel-, 70 Klft. dgl. Stockholz (frischer Einschlag

meistbietend unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Schöneiche, den 26. November 1849.

Der königliche Oberförster.

Zweite Beilage zu № 280 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 30. November 1849.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Rybniker Kreise gelegene freie Allodial-Rittergut Skrzeczkowitz, landschaftlich abgeschätzt auf 6589 Rtl. 5 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

14. März 1850, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte vormalige Gutsbesitzer Dannenberg zu Pleß, modo dessen Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Rybnik, den 11. August 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier auf dem Ketzerberge Nr. 13 belegenen, dem Restaurateur Friedrich Julius Mai gehörigen, auf 11,590 Rtl. 22 Sgr. 9 Pf. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin auf

den 8. Februar 1850, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadt-Gerichtsrath Schmidt in unserm Partheien-Zimmer anberaumt.

Taxe und Hypothekenschein können in der Subhastations Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine wird der Kaufmann Karl Friedländer hierdurch vorgeladen.

Breslau, den 4. Juli 1849.

Königliches Stadt Gericht. II. Abtheilung.

Verpachtung.

Die der hiesigen Stadtkommune gehörigen, an der Strehlener Straße zwischen Neudorf und Lehmgruben gelegenen, sogenannten Teich-Äcker, nebst der Schoerde von mehreren Straßen und Plätzen der Stadt, sollen vom 1. Januar 1850 ab auf anderweitige sechs Jahre, d. i. bis ultimo Dezember 1855 in fünf Parzellen, oder auch im Ganzen verpachtet werden.

Wir haben hierzu auf den

13. Dezember, Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen rathhäuslichen Fürstensaale einen Termin anberaumt und werden vom 1. Dezember ab die Verpachtungs-Bedingungen bei unserem Rathhaus-Inspektor Reßler zur Einsicht ausliegen.

Breslau, den 25. November 1849.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Töpfermeister Govschen Nachlasse gehörige Haus sub Nr. 180 des Hypothekenbuchs von Wohlau, gerichtlich abgeschätzt auf 445 Rthl. 29 Sgr. 7½ Pf. und die auf Pohlnischdorfer Feldmark belegenen und sub Nr. 39 verzeichneten, gerichtlich auf 420 Rtl. abgeschätzten Aecker, sollen den

9. Februar 1850 Vorm. 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Wohlau, den 12. Oktober 1849.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Auktions-Anzeige.

Montag den 3. Dezember d. J. sollen in Nr. 18 Reuschestraße Vormittags 9 Uhr und in Nr. 14 Albrechtsstraße, Nachmittag 2 Uhr, mehrere Möbel, Kleidungsstücke ꝛc. gegen baare Zahlung versteigert werden; in Nr. 14 kommen mehrere Repositorien, Pulte und Aktenbänke vor.

Breslau, den 28. Novbr. 1849.

Hertel, Kommissionsrath.

Nachlaß-Auktion.

Montag den 3. Dezember Vormittags von 10 Uhr ab, werde ich im alten Rathhause, 1 Treppe hoch, aus der Medizinal Rath Dr. Hankeschen Nachlaß-Masse 4 Stück Pelze von Nerz, Schoppen, Steinmarder und Ziperkatze (gut erhalten), einige dergl. Mütze, einen Kutscherpelz mit Bär besetzt, und eine Schlittendecke, so wie einige andere Gegenstände öffentlich versteigern.

Saul, Auktions-Kommissarius.

Holz-Licitations-Termin.

Zum Verkauf einer meist aus schlagbaren Eichen mit untermischten Kiefern bestehenden Waldparzelle von ohngefähr 150 Morgen, in dem Groß-Schönwalder Forst bei Festenberg und eine Viertelmeile von der von Oels nach Medzibor führenden Chausse entlegen, wird ein Termin auf den **18. Dezember**, Vormittag 10 Uhr, im Schlosse von Groß-Schönwald angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Anschlag sowohl als Kaufbedingung im Rentamt bereit liegen, und vor wie im Termin bei dem dortigen Rendanten Schönknecht eingesehen werden können. Genehmigung und Zuschlag werden vorbehalten.

Graf **Reichenbach** auf Polnisch-Würbitz, als Curator.

Zwei Thaler Belohnung

erhält der Finder eines verloren gegangenen kleinen Kunstschlüssels gegen Abgabe desselben in dem Comtoir Herrenstraße 20.

Bekanntmachung.

Die an der Weiseritz gelegene fiskalische Hofmühle zu Plauen bei Dresden soll, da die in dem am 3ten d. M. abgehaltenen Verpachtungs-Termine offerirten Pachtgebote die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten haben, entweder

a) vom 1. Mai 1850 bis 30. April 1862, mithin auf 12 Jahre, an den Meistbietenden anderweit verpachtet, oder eventuell

b) vom 1. Mai 1850 an, an den Meistbietenden veräußert werden,

und ist in beider Hinsicht

der 19. Dezember 1849,

Mittags 12 Uhr,

zum Bietungs-Termine anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Mühle entweder zu pachten oder zu erkaufen gesonnen sind, haben sich vor dem Bietungs-Termine beim Finanz-Ministerio schriftlich anzumelden, über ihr zeitheriges Verhalten, ihre Heimaths- und Vermögens-Verhältnisse, und was die Pachtcompetenten betrifft, ihre technische und gewerbliche Befähigung durch genügende Zeugnisse auszuweisen, im Bietungs-Termine aber, wenn ihnen der Zutritt dazu gestattet worden ist, in der Domainen-Expedition sich anzumelden und sodann der weiteren Verhandlungen vor dem Finanz-Ministerio gewärtig zu sein.

Der neue Nutzungs-Anschlag und der Pacht-Kontrakts-Entwurf, so wie die Veräußerungs-Bedingungen, welche von den Pacht- und resp. Kauflustigen vor dem Licitations-Termine eventuell, zum Beweis ihres Einverständnisses zu unterzeichnen sind, können von jetzt an in der genannten Expedition eingesehen werden.

Uebrigens wird nach dem Schluß des Termins nicht nur die freie Wahl zwischen Verpachtung und Verkauf und die Auswahl unter den Licitanten selbst, sondern auch die allerhöchste Genehmigung ausdrücklich vorbehalten, dagegen ein Nachgebot nicht angenommen werden.

Dresden, den 23. Oktober 1849.

Finanz-Ministerium.

Weiß-Garten.

Heute Freitag: 8. Abonnement-Konzert der Philharmonie unter Direktion des Herrn Johann Göbel. Zur Aufführung kommt: Sinfonie (in Es) von Mozart und „Meeresstille und glückliche Fahrt", Ouverture von Mendelssohn-Bartholdy.

Mittwoch-Kränzchen.

Ball

den 1sten Dezember im **Hartmann**'schen Lokal.

Der Vorstand.

Reitübungen

bei Beleuchtung der Bahn, beginnen am 1. Dezbr. Desfallsige Bedingungen werden in der Reitbahn, Nikolai-Vorstadt, ertheilt.

H. Bernhardt.

Weiß- und Roth-Wein,

die Bout. 6 Sgr., das preuß. Quart 7½ Sgr., bei Entnahme von 10 Bout. eine gratis;

Obstwein (Cyder),

ausgezeichnet süß und reinschmeckend, die Bout. 5 Sgr., in Gebinden bedeutend billiger, empfiehlt: **C. F. W. Jacob,**

Ohlauerstraße Nr. 70, im schwarzen Adler.

Ein Thaler Belohnung.

Ein kleiner Wachtelhund mit rothledernem Halsband, weiß- und braungefleckt, braune lange Ohrbehänge, der auf den Namen Caro hört, ist heute früh abhanden gekommen. Wer denselben Reusche Straße Nr. 50, erste Etage, abgiebt, erhält obige Belohnung.

Blonden, Kanten, Tüll, seidene und wollene Sachen, Glacé-Handschuhe, Stickereien werden zum Waschen angenommen und wie neu abgeliefert, auch Flecke aus allen Sachen gereiniget, und bekommt man daselbst ächtes Eau de Cologne, Eau de Javelle, Eau Vestimental: Ring, Grüne-Röhr-Seite Nr. 35, 2 Treppen rechts, bei verw. **Meyer.**

In meiner gut geheizten Kegelbahn findet Sonnabend den 1. Dezember ein großes

Fleisch-Ausschieben und Wurst-Abendbrod

statt, wobei der 1ste, 2te, 3te, 4te Gewinn jeder ein Diballen, der 5te und 6te jeder ein Kopf ist; hierzu ladet ergebenst ein:

Schleier, Vorwerksstraße Nr. 2.

Das Gerippe

einer zum Abbruch bestimmten Bindwerkscheune, oder eines ähnlichen Bindwerkgebäudes wird gekauft. Offerten erbittet franco: Gastwirth **Seidel** im Hotel de Saxe in Breslau.

Gummi-Schuhe

mit **Ledersohlen** für **Herren, Damen** und **Kinder** empfiehlt

F. J. Urban, Ring Nr. 58.

Durch alle Buchhandlungen ist zu haben: in **Breslau** bei **Graß, Barth und Comp.**, — **G. P. Aderholz**, — **Gosohorski**, — **F. Hirt**, — **U. Kern**, — **Max und Komp.**, — **Schulz und Comp.**, — **Trewendt:**

Die vierte stark vermehrte Auflage von

Thomas, allgemeines Vieharzneibuch,

oder: des alten Schäfer Thomas zu Bunzlau in Schlesien seine Kuren an Pferden, Rindvieh, Schafen und allen übrigen Hausthieren. Herausgegeben vom Major von Tennecker und Kreis-Thierarzt Ziller. 30 Bogen. gr. 8. Preis 1 Thlr.

Alle Beurtheiler stimmen darin überein, daß es für Nicht-Thierärzte, besonders für den Landmann das brauchbarste Vieharzneibuch sei, und zwar wegen der höchst einfachen naturgemäßen Mittel und der populären Sprache. Ein Recensent sagt: „Eines der größten Verdienste dieses gemeinnützigen Buches besteht in der gründlichen und leichtfaßlichen Darstellung der eigenthümlichen Kennzeichen der verschiedenen Krankheiten, nebst deutlicher Angabe der täuschenden Erscheinungen. Wenige populäre Schriften über Vieharzneikunde geben eine so ausführliche und verständliche Anleitung, als die treuherzigen Mittheilungen des alten Thomas. Auch ist die Art der Darstellung und die dabei beobachtete Eintheilung für den ungelehrten Landmann faßlicher und zweckmäßiger, als ein gebundener mit wissenschaftlicher Präcision entfalteter Vortrag." — Dieser 4ten Auflage wurden hinzugefügt: **Erfahrungen und Hülfsleistungen bei den Geburten der Pferde**, nebst einem Anhange von der Kenntniß und Heilung der Krankheiten der Mutterstuten und Fohlen.

Hungari's Muster-Predigten! Nickel's Perikopen!

Hungari's Muster-Predigten der katholischen Kanzel-Beredsamkeit Deutschlands aus der neueren und neuesten Zeit sind mit dem so eben erschienenen 26sten Bande geschlossen. Alle Besitzer dieses ausgezeichneten Werkes machen wir darauf aufmerksam, daß von

Nickel's evangelischen Perikopen an den Sonntagen und Festen des Herrn bereits der 8te Band erschienen ist, und daß dieses ausgezeichnete Werk, welches sich vollständig an die Muster-Predigten anschließt, auch im Druck, Format und Preis vollkommen gleich ist, 12 Bände stark werden wird. Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen hierauf an.

Vorräthig bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau**, Herrenstr. 20.

Außer der amtlichen Uebersicht der gegenwärtig bestehenden **Appellations-Gerichte Stadt- und Kreis-Gerichte**, so wie der zu letzteren gehörigen **Deputationen** und **Kommissionen** und der bei denselben zur Zeit fungirenden **Staats-Anwalte**, nach Departements geordnet (Quarto br. 5 Sgr.), ist nun auch ein **Alphabets-Verzeichniß sämmtlicher Kreis-Gerichts-Behörden** (Preis 5 Sgr.) erschienen.

Beide zusammen kosten 8 Sgr., 10 Exemplare von jedem 1 Thlr., 10 Exemplare beider zusammen 1 Thlr. 20 Sgr.

Verlagsbuchhandlang von **Carl Heymann** in Berlin.

Vorräthig bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler.**

Stralsunder Spielkarten.

Die einzige in Schlesien befindliche Haupt-Niederlage der seit einer Reihe von Jahren rühmlichst bekannten Spielkarten-Fabrik

L. v. d. Osten in Stralsund

empfiehlt ihr jederzeit komplettes Lager aller Sorten von Spielkarten sowohl Konsumenten als Spielkarten-Händlern und bewilligt letzteren einen angemessenen Rabatt.

Breslau, den 29. November 1849.

Adolf Stenzel, am Ringe Nr. 7.

Elegante Papeterien, Albums in Sammet und Leder, Schreibmappen in Sammet und Leder mit Schloß,

empfing ich so eben aus **Offenbach** und **Paris** in einer reichhaltigen Auswahl in den neuesten geschmackvollsten Dessins und empfehle solche als **prachtvolle Festgeschenke** zu soliden Preisen.

Joh. Urban Kern (Ring Nr. 2.)

Buch-, Papier-, Schreib- und Zeichnen-Materialien-Handlung (vordem C. Magirus u. Habicht.)

Direkt aus den Niederlanden.

5000 Ellen Reste

von **Tuch, Bukskins und Düffel zu Paletots, Twins, Röcken, Leibröcken und Beinkleidern** sich eignend, werden bei höchst eleganter und gediegener Waare zu besonders billigen Preisen verkauft.

Schweidnitzerstraße Nr. 46, dem Marstall gegenüber.

Besten astrachaner Preß-Caviar,

sowohl in größeren als kleineren Partien, billigst bei

Hermann Straka,

Dorotheen- und Junkernstraßen-Ecke 33.

Anzeige des Stähre-Verkaufs zu Grambschütz bei Namslau.

Der bezeichnete Verkauf findet hier, wie auch in Kaulwitz, wo sich gleichfalls mittelst der Grambschützer gezüchtete Stähre befinden, täglich statt.

Auch sind bei beiden Schäfereien Zucht-Mutterschaafe zu verkaufen.

Grambschütz, den 26. November 1849.

Das gräfl. Henckel v. Donnersmarck'sche Wirthschaftsamt von Grombschütz-Kaulwitz.

600 Sack Kartoffeln

sind sofort billig zu verkaufen. Näheres Ring Nr. 56, eine Treppe.

Für Damen:

Pelzkragen und Muffe sind sehr billig zu haben: Nikolaistr. Nr. 45, 2 Treppen, der Barbara-Kirche schräge über.

Torfverkauf in Kaltwasser.

Das Wirthschaftsamt zu Kaltwasser ist nun wieder bereit, Torffuhren zu leisten. Da indeß die Futterpreise sehr gesunken sind, so wird für die Anfuhre nach Liegnitz, Lüben und Haynau vom 28. November an nur 1 Rthlr. 18 Sgr. für die Klafter berechnet.

Betten.

Wer gute, reinliche, von allem Ansteckungsstoff freie Betten abzulassen hat, der findet einen Abnehmer Herrenstraße Nr. 24, in der zweiten Etage.

Empfehlenswerthe Schulbücher

aus dem Verlage von **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** u. **Oppeln.**

Anthologie, deutsche, zum Erklären und Deklamiren in Schulen. 6te, gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. 8. kart. 1 Rtlr.

Auszug aus der heiligen Schrift, dem lutherischen Katechismus und dem Breslauer Gesangbuch. 3te Auflage. 8. 5 Sgr.

Bräuer, Auszüge aus dem Zeichnen-Unterricht von Hippius. Mit 4 Tafeln in Steindruck. 8. broch. 15 Sgr.

Fülle, Lehrbuch der Stereometrie für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. 8. 15 Sgr.

— — Auszug aus dem Lehrbuch der Stereometrie. 8. 10 Sgr.

Gebete und Lieder bei der gemeinsamen Gottesverehrung. Zum Gebrauche der lernenden Jugend in katholischen Stadt- und Landschulen gesammelt. 12. 3 Sgr.

Gebete und Lieder zum Gebrauche der Studirenden auf der Universität und den mit ihr verbundenen Gymnasien in Schlesien gesammelt. 2 Hefte. 9te mit einem Anhange verm. Auflage. 16. 6 Sgr.

Geiser, Gebete und Lieder zum Gebrauch in Land- und Bürgerschulen. 2te Aufl. 10 Sgr.

— — ABC- und Lesebuch, 33ste mit einer Münz-, Maaß- und Gewichts-Tabelle vermehrte Auflage. 8. 2 1/2 Sgr.

Hänel, freundliche Stimmen an Kinderherzen, oder Erweckungen zur Gottseligkeit für das zarteste Alter in Erzählungen, Liedern und Bibelsprüchen. Zusammengestellt nach den 4 Jahreszeiten für Schule und Haus. 6te Aufl. 8. geh. mit Titelbild. 15 Sgr.

Harnisch, Erstes Lese- und Sprachbuch, oder Uebungen, um richtig sprechen, lesen und schreiben zu lernen. 34ste mit einer lithograp. Tafel englischer und deutscher Current Schrift verm. Auflage. 8. 2 Sgr.

— — Zweites Lese- und Sprachbuch, oder Uebungen im Lesen und Reden, Schreiben und Aufschreiben, Begreifen und Urtheilen. 10te Auflage. 8. 10 Sgr.

Hauptsprüche der heiligen Schrift, nach den gewöhnlichen Sonntags- und Fest-Evangelien geordnet. Zum Gebrauche der Stadt- und Landschulen. 3te Aufl. 8. 3 Sgr.

Katechismus, Dr. M. Luthers, mit Bibelsprüchen, nebst den Evangelien und Episteln 5te Auflage. 8. 3 1/2 Sgr.

Knüttell, die Dichtkunst und ihre Gattungen. Ihrem Wesen nach dargestellt und durch eine nach den Dichtungsarten geordnete Mustersammlung erläutert. Mit Rücksicht auf den Gebrauch in Schulen. 2te Auflage groß 8. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Lesebuch, allgemeines, für Stadt- und Landschulen. Auch unter dem Titel: Lesebuch für die obere Klasse der kathol. Elementarschulen in Schlesien. 42ste Aufl. 8. 10 Sgr.

Löschke, merkwürdige Begebenheiten aus der schlesischen und brandenburg-preußischen Geschichte. Zum Gebrauch in Volksschulen. 3te Aufl. 8. 7 1/2 Sgr.

— — Erzählungen aus der Geschichte alter und neuer Zeit, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und der christlichen Kirche. 2te Aufl. 12 1/2 Sgr.

Morgenbesser, biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament, mit nützlichen Lehren begleitet, besonders für Bürger- und Landschulen. 28ste Aufl. 8. 6 Sgr.

— — Aufgaben zur Erlernung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten. 1s Heft. 7te Aufl. 8. 5 Sgr. 2s Heft. 5te Aufl. 8. 5 Sgr. 3s Heft. 3te Aufl. 8. 5. Sgr. Die dazu gehörende Auflösungen Heft 1—3, à Heft 2 1/2 Sgr.

Schnabel, Erstes Buch für Kinder, oder Uebungen im Lesen, Sprechen und Denken. Nebst einigen Uebungsblättern zum Schreiben, zur Bechäftigung der Kinder außer den Schulstunden. 9te Auflage. 8. 3 Sgr.

— — Zweites Buch für Kinder, oder Lese-Uebungen zur Bildung des sittlichen Gefühls zur Uebung der Denk- und Urtheilskraft. 3te Aufl. 8. 8 Sgr.

Scholz, Hülfsbuch für den Unterricht in der Geographie von Schlesien. Mit einer Karte von Schlesien. 3te Aufl. 8. 4 Sgr.

— — systematische Uebersicht des Thierreichs. Für Seminaristen und Volksschullehrer. 8. 4 Sgr.

— — das Wissenswürdigste aus der Mineralogie für die Volksschulen Schlesiens. 8. 4 Sgr.

— — das Wissenswürdigste aus der Thierkunde für Volksschulen. 8. 1s Bdch. 12 1/2 Sgr. 2s Bdch. 12 1/2 Sgr.

Thiemann, Vorübungen zur Erlernung der französischen Sprache für Anfänger. 4te Auflage. 8. 7 1/2 Sgr.

Ulrich, Aufgaben fürs Tafelrechnen in zahlreichen Schulklassen, mit der nöthigen Erklärung bearbeitet. 4te Aufl. 8. 5 Sgr. Auflösungen dazu 2 Sgr.

Wachler, Lehrbuch der Geschichte zum Gebrauch in höheren Unterrichts-Anstalten. 6te Auflage groß 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Wicher, Lehrbuch der Physik für die oberen Klassen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Mit 8 Figurentafeln. 8. 1 Rtlr. 5 Sgr.

Für Rum- und Essig-Fabrikanten, Destillateure und Schenkwirthe.

Bei Robert Otto Schulze in Leipzig erschienen nachstehende Schriften eines praktischen Destillateurs, für deren Echtheit und Brauchbarkeit garantirt wird:

Die Bereitung des Rumäthers, der Rumessenz und des Rums, wonach das Quart Rumessenz nur 10 — 12 Gr. kostet, während die Fabriken 2 — 3 Thlr. dafür berechnen. Versiegelt. 2 Thlr.

Beschreibung einer höchst einfachen und zweckmäßigen **Spiritusreinigungs-Methode,** wobei sich die Kosten auf den Eimer so zu reinigenden Spiritus, daß derselbe, ohne rectifizirt zu werden, zu allen doppelten und feinen Branntweinen verwendet werden kann, nur auf einige Pfennige belaufen. Man kann zu dieser Methode jedes beliebige Faß verwenden und können in einem solchen von 1000 Quart Inhalt täglich circa 500 Quart gereinigt werden. Versiegelt. 1 Thlr.

Notiz. Für die Erlernung dieser beiden Recepte mußte der Verfasser 500 Thaler Gold bezahlen.

Neueste Destillirkunst, oder rohen Spiritus auf kaltem Wege so zu reinigen, daß alle doppelte, feine Branntweine und Liqueure daraus verfertigt werden können. Nebst Ang be, jede beliebige Sorte Branntwein innerhalb 5 Minuten zu bereiten, und denselben, selbst wenn man noch alte trübe Reste hinzunimmt, binnen eben so kurzer Zeit zu klären. Mit einem Anhange, enthaltend die Bereitung eines ganz billigen, wohlschmeckenden Essigs, der ohne alle Vorrichtung, in jedes beliebige Faß zusammengesetzt, und nach Verlauf von einigen Wochen, ohne noch irgend etwas dabei zu thun, verbraucht werden kann. Die Kosten eines Quarts solchen Essigs belaufen sich nur auf einige Pfennige. Zweite Auflage. Preis 1 1/2 Thlr.

Gegen frankirte Einsendung des Betrags zu beziehen von **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau,** Herrenstraße Nr. 20.

Der hiesige **Hausbesitzerverein** hat neue **Miethsquittungsbücher** entworfen, welche für die größten wie für die kleinsten Wohnungen sehr genaue Miethskontraktbedingungen enthalten. Wenn diese Quittungsbücher allgemein eingeführt werden, dürften alle Wirthe vor großen Miethsausfällen geschützt werden. Sie werden daher sämmtlichen Herren Hauswirthen bestens empfohlen und sind vorräthig in Umschlag geheftet pro Exemplar 1 Sgr. zu haben im Comtoir der Buchdruckerei bei

Graß, Barth und Comp., Herrenstraße Nr. 20.

Fahrplan der Breslauer Eisenbahnen.

Abg. nach / Ank. aus	Oberschles.	Pers.-Züge	7 Uhr, 2 Uhr; nach Oppeln 5 Uhr 40 M. Abends. / 3 U. 30 M., 8 U. 20 M. Ab.; von Oppeln 9 U. 45 M. Mrg		
Abg. nach / Ank. von	Berlin	Pers.-Züge	7 U. 15 M., 5 U. 15 M. / 11 U. 45 M., 8 U. 6 M. A.	Güter-Züge	12 U. 15 M. Mitt. / 5 U. Nachmitt.
Abg. nach / Abg. von / Abg. von	Freiburg Schweidnitz	tägl.	8U.—M., 5U.—M. / 7U.15M., 5U.18M. / 7U.10M., 5U.15M.	Außerdem Sonntag, Mittwoch u. Freitag,	1U.—M. Mitt. / 1U. 18M. " / 1U. 15M. "

2 Rtl. Belohnung.

Am 29. November früh ist eine kleine, weiß und braun gefleckte Wachtelhündin, auf den Namen Joli hörend, aus dem Hause Nr. 3 Breitestraße weggekommen. Wer sie beim Ofenfabrikanten Hrn. Roschinsky wiederbringt, erhält obige Belohnung.

Eine Wohnung von 2 Stuben, Küche und Zubehör, im ersten Stock, für 60 Rthlr., ist am 2. Januar zu beziehen, und das Nähere Herrenstraße Nr. 20, im Comtoir, zu erfragen.

Zu vermiethen und sofort resp. Termin Weihnachten d. J. zu beziehen:

1) Schmiedebrücke Nr. 40 die 3. Etage, aus 3 Stuben, Alkove, Küche und Beigelaß bestehend.
2) Gräupnergasse Nr. 2 mehre kleine Wohnungen.
3) Gräupnergasse Nr. 3 desgleichen.
4) Ufergasse Nr. 37 desgleichen.
5) Ufergasse Nr. 28 desgleichen.
6) Laurentiusplatz Nr 1 desgleichen.
7) Gellhorngasse Nr. 3 desgleichen.
8) Basteigasse 6 zwei Wohnungen par terre.
9) Albrechtsstraße Nr. 40 die zweite Etage, aus 2 Stuben, Alkove, Küche und Beigelaß bestehend.
10) Albrechtsstraße Nr. 45: a. eine Wohnung in der zweiten Etage; b. ein Verkaufsgewölbe.
11) Albrechtsstraße Nr. 48 der Hausraum.
12) Ursulinerstraße Nr. 2 mehre kleine Wohnungen.
13) Graben Nr. 42 desgleichen.
14) Hummerei Nr. 31 desgleichen.
15) a. Weidenstraße Nr. 3 mehre mittlere und kleine Wohnungen; b. das Souterrain; c. ein Hausladen.
16) Ohlauerstraße Nr. 23 mehre mittlere und kleine Wohnungen.
17) Ohlauerstraße Nr. 50 desgleichen.
18) Ketzerberg Nr. 14: a. eine Wohnung in der ersten und eine desgleichen in der zweiten Etage, jede aus 3 Stuben, Alkove, Küche und Beigelaß bestehend; b. ein Garten.
19) Seminarstraße Nr. 4 und 5: a. mehre kleine Wohnungen; b. ein Garten.
20) Klosterstraße Nr. 1d zwei kleine Wohnungen.
21) Klosterstraße Nr. 49 mehre kleine und mittlere Wohnungen.
22) Margarethenstraße Nr. 4 eine kleine Wohnung.
23) Margarethenstraße Nr. 10: a. die Töpferei nebst dazu gehöriger Wohnung; b. mehre kleine Wohnungen.
24) Hintermarkt Nr. 1: a. eine mittlere und eine kleine Wohnung; b. ein Verkaufs-Gewölbe.
25) Hirschgasse Nr. 6: a. mehre kleine Wohnungen; b. ein an der Oder gelegener geräumiger Waaren-Lagerungsplatz.
26) Bischofsstraße Nr. 9 ein Keller.
27) Bischofsstraße Nr. 15 die zweite Etage, aus 3 Stuben, Alkove, Küche und Beigelaß bestehend.

Administrator **Kusche,** Altbüßerstraße 47.

Wollene Umschlagetücher

werden zu Fabrikpreisen verkauft bei

Metzenberg und Jarecki,

Kupferschmiedestr. 41, zur Stadt Warschau.

Frisches Rothwild,

das Pfd. von der Keule 3 Sgr.

Frische Rehvorderkeulen,

das Stück 6 und 7 Sgr. empfiehlt **Frühling,** Wildhändl., Ring 26 im gold. Becher.

---

9 Stück franz. Umschlagetücher sollen im Ganzen oder im Einzeln zu 50 % unter dem Kostenpreise Nikolaistraße Nr. 45, 2 Treppen verkauft werden.

Ohlauerstraße Nr 80 ist die erste und zweite Etage, jede aus 7 Stuben, Entree, Küche und Beigelaß bestehend; so wie ein Theil des Hausraums zu vermiethen und sofort resp. Termin Weihnachten d. J. zu beziehen. Im Auftrage:

Administrator **Kusche,** Altbüßerstraße 47.

Zu vermiethen.

In einem großen, sehr bevölkerten Fabrik-Orte sind in einem ganz massiven Wohnhause an der Chaussee vortheilhaft gelegene Lokale, zum Betriebe einer Schnittwaaren-Handlung gut eingerichtet, sofort anderweitig zu vermiethen und zum 1. Januar 1850 zu beziehen. Nähere Auskunft darüber ertheilt auf portofreie Briefe oder mündliche Anfragen der Sensal **J. J. Büttner** in Breslau, kleine Domstraße Nr. 8.

Ein Zimmer, neu möblirt und gut heizbar, ist Elisabet-Straße Nr. 1, erste Etage, zu vermiethen.

Ein Gewölbe nebst Werkstatt ist Ohlauer Straße Nr. 40 zu vermiethen und Weihnachten zu beziehen.

Am Ringe ist eine Wohnung, eine Stiege vorn heraus, von 3 Piecen, auch einzeln mit Möbel, Term. Weihnachten zu vermiethen. Näheres Ring Nr. 14 im Laden.

Eine Wohnung Ring Nr. 14, eine Stiege, ist sofort für 40 Rthl. zu vermiethen.

Angekommene Fremde in Zettlitz's Hôtel.

Kaufmann Stephany aus Riga. Kaufmann Fritsch aus Glogau. Gutsbesitzer Baron von Seherr-Thoß aus Schollwitz. Offizier Graf von Reichenbach aus Görlitz. Partikulier von Schweinichen aus Frankfurt a. O. Rittmeister Graf Bendack aus Hannover. Botaniker Piere aus Hirschberg.

---

28. u. 29. Nov.	Abd. 10 U.	Mrg. 6 U.	Nchm. 2 U.
Barometer	27' 9 64'''	27' 8 79''	27'' 7 61''
Thermometer	— 48	— 48	— 38
Windrichtung	NNW	NW	NW
Luftkreis	überw.	bed. Schnee	bed. Schnee

Auktionen in Breslau.

Den 30. November Nachmitt. 2 Uhr, Breitestr. 42: Wäsche, Betten rc.
Den 1. Dezember Vormitt. 9 Uhr. Auf dem Packhofe in der Nikolai-Vorstadt 700 Flaschen Wein.

Börsenberichte.

Paris, 26. November. 3% 57. 00. 5% 89. 90.

Berlin, 28. November. **Eisenbahn-Aktien:** Köln-Mindner 3 1/2% 95 1/4 à 3/4 bez. Krakau-Oberschlesische 4% 73 Br., Prior. 4% 85 bez. und Br. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 51 3/4 à 52 bez. und Br. Niederschlesisch-Märkische 3 1/2% 84 à 1/4 bez., Prior. 4% 93 1/2 Gl., Prior. 5% 102 3/4 Gl., Ser. III. 5% 101 3/4 Gl. Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn 4% 30 Br., Prior. 5% 88 Gl. Oberschlesische Litt. A. 3 1/2% 109 bez. und Gl., Litt. B. 105 3/4 bez und Gl. — **Geld- und Fonds-Course:** Freiwillige Staats-Anleihe 5% 106 1/2 bez. und Gl. Staats-Schuld-Scheine 3 1/2% 89 1/4 bez. und Br. Seehandlungs-Prämien-Scheine 101 1/2 bez. Posener Pfandbriefe 4% 100 bez., 3 1/2% 90 3/4 Gl. Preußische Bank-Antheile 94 à 93 3/4 bez. Polnische Pfandbriefe alte 4% 96 1/2 bez., neue 4% 95 1/2 bez. und Gl. Polnische Partial-Obligationen à 500 Fl. 80 1/2 bez. und Br., à 300 Fl. 112 Gl.

Rheinische, Anhalter, Köln-Mindener und Thüringer Eisenbahn-Aktien wurden höher bezahlt, die meisten übrigen Effekten behaupten sich nur schwach im Preise und wurden zum Theil niedriger verkauft.

Breslau, 29. November. **(Amtlich.)** **Geld- und Fonds-Course:** Holländische Rand-Dukaten 95 1/2 Gl. Kaiserliche Dukaten 95 1/2 Gl. Friedrichsd'or 113 1/2 Br. Louisd'or 112 5/12 Br. Polnisches Courant 96 1/12 Br. Oesterreichische Banknoten 93 3/4 Br. Seehandlungs-Prämien-Scheine 102 Br. Freiwillige Preußische Anleihe 106 11/12 Br. Staats-Schuld-Scheine per 1000 Rthlr. 3 1/2% 89 1/3 Br. Breslauer Stadt-Obligationen 3 1/2% 96 3/4 Gl. Großherzoglich Posener Pfandbriefe 4% 99 1/4 Gl., neue 3 1/2% 91 1/6 Gl. Schlesische Pfandbriefe à 1000 Rthlr. 3 1/2% 94 5/6 Gl., Litt. B. 4% 98 1/12 Gl., 3 1/2% 93 Br. Alte polnische Pfandbriefe — — neue 95 5/12 Gl. Polnische Schatz-Obligationen 4% 80 3/4 Br. Polnische Anleihe 1835 à 500 Fl. 81 Br. — **Eisenbahn-Aktien:** Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% 79 1/2 Gl., Priorität 4% — — Oberschlesische Litt. A. 109 Gl., Litt. B. 106 1/4 Gl. Krakau-Oberschlesische 72 1/4 Gld. Niederschlesisch-Märkische 84 11/12 Br., Priorität 5% — — Serie III. — — Neisse-Brieger 40 Br. Köln-Mindener 95 Gld., Priorität 103 Br. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 52 1/4 Br. — **Wechsel-Course:** Amsterdam 2 Monat 142 3/4 Gld. Berlin 2 Monat 99 1/4 Gl, k. Sicht 100 1/6 Br. Hamburg 2 Monat 149 1/4 Gl., k. Sicht 151 Br. London 3 Monat 6. 26 1/3 Gl. Paris 2 Monat — — Wien 2 Monat — —

Getreide-, Oel- und Zink-Preise in Breslau, den 29. November.

Weizen, weißer 54, 48, 41 Sgr.; gelber 50, 44, 37 Sgr. Roggen 28, 26 1/2, 25 Sgr. Gerste 24, 22, 20 Sgr. Hafer 18, 17, 16 Sgr. Rother Kleesaamen 10 bis 14 1/2 Thlr.; weißer 6 bis 15 Thlr. Spiritus 6 1/6 Thlr. Br., 6 Thlr. Gl. Rohes Rüböl 15 Thlr. Br., 14 1/4 Thlr. Gl. Zink loco 4 Thlr. 21 Sgr. zu bedingen. Rapps 110, 107, 105 Sgr. Rubsen 92, 89, 86 Sgr.